

II. Spielordnung

Spielregeln

§ 1

Alle Fußballspiele von Mannschaften des WFV und seiner Vereine werden nach den vom DFB anerkannten Spielregeln der FIFA, den vom DFB hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt.

Spielleitende Behörden

§ 2

Die Fußballspiele innerhalb des WFV gliedern sich in Repräsentativspiele, Verbands- und Freundschaftsspiele. Repräsentativ- und Verbandsspiele sind Spiele, die vom Verband veranstaltet werden; ihre Durchführung obliegt den spielleitenden Behörden. Der Verbandsspielausschuss erlässt zu Beginn eines jeden Spieljahres Durchführungsbestimmungen für die Verbandsspiele.

Spielleitende Behörden sind:

- a) für Repräsentativspiele, Auswahlspiele, Verbandspokalspiele (WFV-Haupttrunden) und für die Verbandsrundenspiele der Verbandsliga: der Verbandsspielausschuss;
- b) für die Verbandsrundenspiele der Landesliga und der Bezirksliga: die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter;
- c) für die Verbandsrundenspiele der Kreisliga A und B: die auf den jährlich mindestens einmal, höchstens zweimal stattfindenden Staffeltagen jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählten Staffelleiter; eine Kreisliga A-Staffel und die dazugehörigen Kreisliga B-Staffeln können von einem Staffelleiter geleitet werden und veranstalten ihre Staffeltage gemeinsam;
- d) für die Verbandspokalspiele der Bezirks- und Kreisliga A und B: die Bezirksvorsitzenden, die berechtigt sind, diese Aufgabe einem Staffelleiter ihres Bezirkes zu übertragen.

Freundschaftsspiele sind Spiele, die zwischen Vereinen vereinbart werden. Der Einsatz von Spielern, die für einen anderen Verein Spielberechtigung besitzen, in Freundschaftsspielen bedarf der Genehmigung des Verbandsspielausschusses (§ 32 SpO).

Spielklassen

§ 3

Im Verbandsgebiet werden für alle fußballtreibenden Vereine Verbandsrundenspiele in folgenden Spielklassen durchgeführt:

- a) Verbandsliga,
- b) Landesliga,
- c) Bezirksliga,
- d) Kreisliga A,
- e) Kreisliga B.

Im Bedarfsfall kann in einzelnen Bezirken auch mit einer Kreisliga C gespielt werden. Die Einführung von Kreisliga C-Staffeln setzt einen entsprechenden Bezirkstagsbeschluss voraus, der auch die gleichzeitige Abschaffung aller Reserverunden im Bezirk beinhalten muss. Zuvor ist außerdem vom Bezirksvorstand die Zustimmung des Verbandsspielausschusses einzuholen. Für den Aufstieg aus der Kreisliga C und den Abstieg in diesem Fall aus der Kreisliga B finden die für den Aufstieg aus der Kreisliga B und den Abstieg aus der Kreisliga A geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Oberliga Baden-Württemberg der Herren ist eine gemeinsame Spielklasse des Württembergischen Fußballverbandes, des Badischen Fußballverbandes und des Südbadischen Fußballverbandes. Die drei Verbände haben einen Vertrag geschlossen, der die Abwicklung des Spielbetriebes der Oberliga einschließlich des Auf- und Abstieges, der Rechtsprechung sowie der Gestellung von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten regelt.

Die Regionalligen Süd und Nord der Herren sind Einrichtungen des DFB; dieser regelt die Abwicklung des Spielbetriebes.

Staffelgröße § 3a

Im Grundsatz gehören einer Staffel 16 Mannschaften an (vgl. § 4 Nummer 1 allgemeinverbindlicher Teil der DFB-Spielordnung).

Spielklasseneinteilung § 4

1. Die Einteilung in die Spielklassen erfolgt nach dem Tabellenstand der letzten Verbandsspielrunde.
2. Die Verbandsliga spielt mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Landesliga spielt in vier Staffeln mit 16 Vereinen (Normalzahl). Die Bezirksliga spielt in 16 Staffeln; jeweils vier Bezirksligastaffeln gehören zu einer Landesligastaffel. Die Stärke der einzelnen Bezirksligastaffeln – 13 bis 16 Vereine – richtet sich nach den vorhandenen Kreisliga A-Staffeln, das heißt, bei bis zu zwei Kreisliga A-Staffeln umfasst eine Bezirksligastaffel 13 bis 15 Vereine und bei drei Kreisliga A-Staffeln 14 bis 16 Vereine. Die gleiche Regelung gilt entsprechend für die Stärke der Kreisliga A-Staffeln. Die Normalzahlen der Bezirksliga- und der Kreisliga A-Staffeln legt der Verbandsspielausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bezirksvorstand fest.
3. Der bestplatzierte württembergische Verein der Oberliga Baden-Württemberg ist Württembergischer Amateurmeister.

4. Von der Landesliga bis zur Kreisliga C steigen alle Meister auf. Die Zahl der jeweiligen direkten Absteiger (Verbandsliga bis Kreisliga) ist gleich der Zahl der jeweils nachgeordneten Staffeln der nächsttieferen Spielklasse. Die Mannschaft, die in der Abschlusstabelle unmittelbar vor diesen Mannschaften platziert ist, muss ein Relegationsspiel um den Verbleib austragen. Spielgegner ist ein Tabellenzweiter der nachgeordneten Staffeln der nächsttieferen Spielklasse. Deren Tabellenzweite ermitteln in einem oder mehreren Entscheidungsspielen unter sich den Teilnehmer an dem Relegationsspiel. Der Ausgang dieses Spieles entscheidet über den Verbleib bzw. über den Aufstieg.
5. Wird eine Staffel größer als die Normalzahl, so muss in den folgenden Spieljahren durch einen verschärften Abstieg aus dieser Staffel die Normalzahl erreicht werden. Wird eine Staffel um mehr als zwei Vereine größer als die Normalzahl, so erfolgt der verschärfte Abstieg in der Weise, dass statt eines zusätzlichen Vereins zwei Vereine zusätzlich direkt absteigen. Die Platzierung des Vereins, der gem. § 4 Nummer 4 ein Relegationsspiel austragen muss, verschiebt sich entsprechend.
6. Ist nach dem letzten Spieltag der allgemeinen Verbandsspielrunde bereits absehbar, dass in eine Staffel aus der nächsthöheren Spielklasse kein Verein direkt absteigt, so bestreitet in dieser Staffel derjenige Verein das Relegationsspiel, der eigentlich der bestplatzierte direkte Absteiger wäre. Wird die Anzahl der Vereine trotzdem geringer als die Normalzahl, so wird die Staffel sofort wieder auf die Normalzahl von Vereinen gebracht, und zwar in der Reihenfolge: Verlierer des Relegationsspieles und sodann verringerter Abstieg.
7. Über die Einteilung gesperrt gewesener Vereine entscheidet der Vorstand.
8. Neugegründete Vereine sind grundsätzlich in der untersten Spielklasse einzureihen. In besonderen Fällen, insbesondere bei bereits bewiesener Spielstärke, kann der Vorstand einen Verein in eine andere Spielklasse einreihen.
9. Wird ein Verein aus dem Verband oder eine Mannschaft bis zum 30. Juni aus einer bestimmten Spielklasse ausgeschlossen oder scheidet sonst ein Verein oder eine Mannschaft – gleichgültig aus welchem Grund – bis zum 30. Juni aus, so gelten die jeweiligen Mannschaften als Absteiger. In diesen Fällen vermindert sich der Abstieg entsprechend der Zahl der auf diese Weise ausgeschiedenen Vereine und Mannschaften. Ein Anspruch dieser Vereine auf Teilnahme einer betroffenen Mannschaft am Spielbetrieb der nächst tieferen oder einer anderen bestimmten Spielklasse im folgenden Spieljahr besteht nicht.

Erfolgt der Ausschluss oder das Ausscheiden einer Mannschaft erst nach dem 30. Juni, jedoch noch vor dem ersten Spieltag des neuen Spieljahres der jeweiligen Spielstaffel (erster offizieller Spieltag), vermindert sich der Abstieg nicht. Die Aufstockung der Staffel auf die Sollstärke (Normalzahl) erfolgt im darauffolgenden Spieljahr durch Verminderung des Abstiegs um die Zahl der im Vorjahr nach dem Stichtag ausgeschlossen oder ausgeschiedenen Mannschaften. § 9 Absatz 2 und § 10 Satz 3 der Spielordnung bleiben unberührt.

10. Verzichtet ein Staffelleiter freiwillig auf den Aufstieg oder ein Tabellenzweiter auf die Teilnahme am Relegationsspiel, so geht dieses Recht auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte und aufstiegsbereite Mannschaft der Staffel über. Dieses Recht steht allenfalls noch der in der Tabelle viertplatzierten Mannschaft zu. Ist auch diese Mannschaft nicht aufstiegsberechtigt oder nicht aufstiegsbereit, so stellt in diesem Jahr

die entsprechende Staffel keinen Aufsteiger und/oder Teilnehmer an einem Relegationsspiel.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Verzicht später als sieben Tage nach Rundenende der jeweiligen Spielstaffel (letzter offizieller Spieltag) erfolgt. Die Aufstockung der Staffel auf die Sollstärke (Normalzahl) erfolgt im darauffolgenden Spieljahr durch entsprechende Verminderung des Abstiegs. § 9 Absatz 2 und § 10 Satz 3 der Spielordnung bleiben unberührt.

11. Neu in den Verband eintretende Vereine haben bei ihrer Anmeldung mindestens 15 Pässe von spielberechtigten Spielern vorzulegen. Ohne Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Zulassung zum Spielbetrieb nicht möglich.
12. Bei Zusammenschluss mehrerer Vereine werden die in Konkurrenz spielenden Mannschaften des neuen Vereins den Spielklassen zugeteilt, die sich die fusionierenden Vereine bisher erspielt hatten. § 7 Absatz 4 der Spielordnung bleibt unberührt.
13. Änderungen des Spielsystems sowie Neueinteilung der Spielklassen müssen mindestens ein volles Spieljahr vor ihrer Anwendung auf dem Verbandstag beschlossen und bekanntgegeben werden. Die Neugründung bzw. Auflösung von Kreisligastaffeln A, B und C ist nur mit Zustimmung des Verbandsspielausschusses zulässig. § 3 Absatz 2 der Spielordnung bleibt unberührt.

Ausführungsbestimmung zu § 4 Nummer 11 der Spielordnung:

Es sind mindestens 15 Pässe von spielberechtigten Spielern vorzulegen, die nicht älter als 32 Jahre sind (Geburtsjahrgang).

Amateurmannschaften von Lizenzvereinen

§ 5

Eine Einstufung der Amateurmannschaften von Vereinen mit Lizenzspielermannschaften erfolgt nach den gleichen Grundsätzen. Diese Amateurmannschaften nehmen mit Punktwertung an den allgemeinen Spielrunden der Amateurspielklassen teil.

Status der Fußballspieler

§ 5a

Der Fußballsport wird von Amateuren, Nicht-Amateuren ohne Lizenz und Nicht-Amateuren mit Lizenz ausgeübt. Der Begriff Amateur und Nicht-Amateur ohne Lizenz gilt für männliche und weibliche Spieler.

1. Amateur ist, wer aufgrund seines Mitgliedschaftsverhältnisses Fußball spielt und als Entschädigung kein Entgelt bezieht, sondern seine nachgewiesenen Auslagen und allenfalls einen pauschalierten Aufwendungsersatz bis zu 149,99 Euro im Monat erstattet erhält. Im pauschalierten Aufwendungsersatz sind insbesondere eventuelle Kosten für Ausrüstung, Vorbereitung und Versicherungen erfasst; Auslagenerstattung erfolgt insbesondere für Reise, Unterkunft und Verpflegung im Zusammenhang mit Spiel und Training.

2. Nicht-Amateur ohne Lizenz ist, wer über sein Mitgliedschaftsverhältnis hinaus einen schriftlichen Vertrag mit seinem Verein abgeschlossen hat und über seine nachgewiesenen Auslagen hinaus (Nummer 1) Vergütungen oder andere geldwerte Vorteile von mindestens 150 Euro monatlich erhält.

Er muss sich im Vertrag verpflichten, die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Abgaben abführen zu lassen, und die Erfüllung dieser Verpflichtungen zusammen mit dem Antrag auf Spielerlaubnis, spätestens jedoch binnen drei Monaten nach Vertragsbeginn, durch den Verein nachweisen oder zumindest glaubhaft machen; anderenfalls hat er nachzuweisen, dass diese Abführungspflicht nicht besteht.

Der Vertrag ist mit dem Verein oder dessen Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zu schließen. Der Spieler muss Mitglied des Vereins sein.

3. Nicht-Amateur mit Lizenz ist, wer das Fußballspiel aufgrund eines mit einem Lizenzverein oder einer Kapitalgesellschaft geschlossenen schriftlichen Vertrages betreibt und durch Abschluss eines schriftlichen Lizenzvertrages mit dem Ligaverband zum Spielbetrieb zugelassen ist. Das Nähere regelt das Ligastatut; dies gilt insbesondere für den nationalen Vereinswechsel von Nicht-Amateuren mit Lizenz.

Nicht-Amateur ohne Lizenz

§ 5b

Für Nicht-Amateure ohne Lizenz gelten dieselben Vorschriften wie für Amateure, soweit nachstehend nichts Anderes bestimmt ist.

1. Verträge mit Nicht-Amateuren ohne Lizenz bedürfen der Schriftform, müssen den Voraussetzungen des § 5a Nummer 2 entsprechen und dürfen keine Vereinbarungen enthalten, die gegen die Satzung und Ordnungen des DFB, des SFV und des WFV verstoßen.

Verträge mit Nicht-Amateuren ohne Lizenz müssen auf eine Mindestlaufzeit von einem Jahr abgeschlossen sein und bis zum Ende eines Spieljahres (30. Juni) laufen. Die Laufzeit ist auf höchstens fünf Jahre begrenzt. Der Abschluss ist während eines Spieljahres auch für die laufende Spielzeit möglich.

Voraussetzung für die Wirksamkeit zukünftiger Verträge ist, dass sie die nächste Spielzeit zum Gegenstand haben.

Bei Abschluss eines Vertrags als Nicht-Amateur ohne Lizenz sind der aufnehmende Verein und der Spieler verpflichtet, die Spielberechtigungszeiten für den sogenannten Vaterverein und für die letzten fünf Jahre vor Wirksamwerden des Vertrages anzugeben.

Der Abschluss eines Lizenzspielervertrages lässt die Wirksamkeit eines früher abgeschlossenen Vertrags als Nicht-Amateur ohne Lizenz unberührt.

2. Die Vereine und die Spieler sind verpflichtet, Vertragsabschlüsse, Änderungen sowie die Verlängerung von Verträgen der WFV-Geschäftsstelle unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung durch Zusendung einer Ausfertigung des Vertrages anzuzeigen. Eine inhaltliche Prüfung durch den WFV findet nicht statt.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Kündigung ist ebenfalls unverzüglich der WFV-Geschäftsstelle anzuzeigen.

Nicht unverzüglich vorgelegte bzw. angezeigte Vertragsabschlüsse, Vertragsänderungen, Vertragsverlängerungen oder Vertragsbeendigungen können im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nicht zugunsten des abgebenden Vereins anerkannt und berücksichtigt werden.

Abschlüsse, Verlängerungen und Auflösungen von Verträgen werden mit dem Datum des Vertragsbeginns und der Vertragsbeendigung im Internet veröffentlicht. Auch die übrigen Daten der Verträge dürfen vom WFV im Rahmen der Spielerverwaltung genutzt und Dritten gegenüber offengelegt werden. Das gilt nicht für Angaben über Vergütungen und andere geldwerte Leistungen.

Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spieler und dem WFV werden nicht begründet.

Die Erfüllung der steuer- und versicherungsrechtlichen Verpflichtungen ist ausschließlich Sache der Vereine und Nicht-Amateure ohne Lizenz.

Für die Bearbeitung und Registrierung der Anzeige eines Vertrages als Nicht-Amateur ohne Lizenz oder Fördervertrages wird eine Gebühr erhoben (§ 14 FinO).

3. Sofern der Abschluss eines Vertrages als Nicht-Amateur ohne Lizenz angezeigt wurde, kann für die Dauer des Vertrages eine Spielerlaubnis nur für den Verein erteilt werden, mit dem der betreffende Spieler den Vertrag abgeschlossen hat.

Bei einem aufgrund eines Vertragsabschlusses erfolgten Vereinswechsel ist der aufnehmende Verein verpflichtet, rechtzeitig einen Antrag auf Spielerlaubnis bei der WFV-Geschäftsstelle vorzulegen.

Mit Beginn des wirksam angezeigten Vertrages erlischt eine bis dahin geltende Spielerlaubnis für einen anderen Verein.

4. Bei einem Vereinswechsel gilt für den Nicht-Amateur ohne Lizenz § 16a der Spielordnung.
5. Im Übrigen finden die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 der Spielordnung Anwendung. Die Erteilung der Spielerlaubnis für den neuen Verein setzt voraus, dass der Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist. Ist dies nicht durch Zeitablauf geschehen, hat der Spieler seine Beendigung nachzuweisen, was durch Vorlage eines Aufhebungsvertrages, rechtskräftigen Urteils oder gerichtlichen Vergleichs zu geschehen hat.
6. Eine rechtswirksame vorzeitige Vertragsbeendigung – gleich aus welchem Grund – hat das sofortige Erlöschen der Spielerlaubnis zur Folge. Bei der Erteilung einer neuen Spielerlaubnis ist § 16a Nummer 8 Absatz 2 zu beachten.

Die Spielerlaubnis eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz erlischt im Übrigen erst bei Ende des Vertrags, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Abmeldung. Eine Abmeldung während eines laufenden Vertrags kann hinsichtlich eines zukünftigen Vereinswechsels als Amateur nur dann anerkannt werden, wenn der Spieler nach der Abmeldung nicht mehr gespielt hat.

7. a) Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder einer WFV-Auswahl angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.
- b) Mit A- und B-Junioren im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag („3+2 Modell“).

Spieler der Leistungszentren der Lizenzligen, mit denen Förderverträge abgeschlossen wurden, gelten als Nicht-Amateure ohne Lizenz. Die Vorschriften für Nicht-Amateure ohne Lizenz finden Anwendung. Die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften und Spieler sind verpflichtet, die Förderverträge, Änderungen sowie Verlängerungen von Förderverträgen unverzüglich nach Abschluss, Änderung bzw. Verlängerung der WFV-Geschäftsstelle sowie zusätzlich dem Ligaverband durch Zusendung einer Ausfertigung des Fördervertrages anzuzeigen.

Mindestens 60 Prozent der Förderverträge müssen mit für die deutschen Auswahlmannschaften einsetzbaren Spielern abgeschlossen werden. Darauf angerechnet werden Spieler, die während der Vertragslaufzeit durch einen anderen Nationalverband für National- oder Auswahlmannschaften berufen werden und sich damit nach den FIFA-Ausführungsbestimmungen zu den Statuten (Art. 18) für diesen Nationalverband binden.

8. Schließt ein Spieler für die gleiche Spielzeit mehrere Verträge als Nicht-Amateur ohne Lizenz und/oder Nicht-Amateur mit Lizenz, so wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, dessen Vertrag zuerst beim für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Verband bzw. DFB angezeigt worden ist (Eingangsstempel). Bei Streitigkeiten über die Frage, für welchen Verein die Spielerlaubnis zu erteilen ist, sind zuständig:

a) in erster Instanz:

aa) falls beide Vereine dem WFV angehören, das WFV-Verbandsgericht,

bb) falls beide Vereine dem SFV angehören, das SFV-Verbandsgericht,

cc) in allen übrigen Fällen das Sportgericht des DFB;

b) als Berufungsinstanz: das Bundesgericht des DFB.

9. Mit dem Antrag auf Spielerlaubnis hat der Spieler zu versichern, dass er keine anderweitige Bindung als Nicht-Amateur ohne Lizenz und/oder Nicht-Amateur mit Lizenz eingegangen ist. Bei Abschluss von mehreren Verträgen für die gleiche Spielzeit ist der Spieler wegen sportwidrigen Betragens (§ 20 Strafbestimmungen) zu bestrafen. Dies gilt auch für jeden anderen Versuch, sich der durch den Vertrag eingegangenen Bindung zu entziehen.

Ausführungsbestimmung zu § 5b Nummer 7 Buchst. a) der Spielordnung:

Erforderlich ist, dass der Jugendliche innerhalb der sechs Monate vor Vertragsbeginn zu einem Auswahlspiel oder zu einem Auswahllehrgang des DFB oder des WFV eingeladen wurde.

Strafbestimmungen für Amateure und Vereine

§ 5c

Als sportwidriges Betragen (§ 20 Strafbestimmungen) der Amateure und Vereine geahndet wird das Fordern, Annehmen, Anbieten, Versprechen oder Gewähren

- a) von Handgeldern oder vergleichbaren Leistungen für den Wechsel eines Spielers zu einem anderen Verein,
- b) von den zulässigen Aufwendungsersatz übersteigenden Zahlungen.

Dies gilt auch bei Zuwendungen an Vereine und Amateure durch Dritte.

Strafbestimmungen für Nicht-Amateure ohne Lizenz und Vereine

§ 5d

Wird die Verpflichtung gemäß § 5a Nummer 2 Absatz 2 nicht fristgemäß erfüllt, so ruht die Spielerlaubnis bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung; will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung beim bisherigen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nummer 3.2.1 Absatz 2 WFV-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für das Wiederinkrafttreten der Spielerlaubnis. Will dagegen der Spieler sein Spielrecht ohne vertragliche Bindung bei einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nummer 3.2.1 Absatz 2 vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein ebenfalls Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis für den anderen Verein. In den genannten Fällen ist die vorstehende Entschädigung nicht zu zahlen, wenn bereits eine Entschädigung gemäß § 16b der Spielordnung oder § 10b der Jugendordnung entrichtet worden ist.

Die Nichtzahlung dieser Entschädigung wird als sportwidriges Betragen geahndet (§ 20 Strafbestimmungen).

Verstöße gegen die Nachweispflicht gemäß § 5a Nummer 2 Absatz 2 oder gegen die Anzeigepflicht gemäß § 5b Nummer 2 oder 7 Spielordnung sind mit Geldstrafen nicht unter 250 Euro zu ahnden (§ 20b Strafbestimmungen).

Beilegung von Streitigkeiten

§ 5e

Gemäß § 26a der DFB-Spielordnung ist für Streitigkeiten zwischen Vereinen und Spielern über die Auslegung der Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes und über die Höhe der Entschädigungszahlungen die WFV-Schlichtungsstelle zuständig. Diese kann auf Verlangen einer Partei zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung dieser Streitigkeiten angerufen werden.

Die Modalitäten der Errichtung und des Verfahrens dieser Schlichtungsstelle regelt der Verbandsvorstand.

Ausführungsbestimmung zu § 5e der Spielordnung:

1. Für Streitigkeiten zwischen Vereinen oder Vereinen und Spielern über die Auslegung bzw. Anwendung der Transferbestimmungen, insbesondere über das Vorliegen eines sportlich triftigen Grundes (§ 16a Nummer 3 der WFV-Spielordnung, § 23 Nummer 3 der DFB-Spielordnung) und über die Höhe der Entschädigungszahlungen (§ 16b der WFV-Spielordnung, § 23a der DFB-Spielordnung, § 10a der WFV-Jugendordnung, § 3b der DFB-Jugendordnung), ist beim WFV eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

2. Die Schlichtungsstelle ist besetzt mit einem unabhängigen Schlichter, der die Befähigung zum Richteramt haben soll.

Dieser sowie mindestens ein Vertreter werden vom Verbandsvorstand berufen.

Ist der Schlichter Mitglied eines Rechtsorgans des Verbandes, ist er an der Mitwirkung in einem nachfolgenden sportgerichtlichen Verfahren ausgeschlossen.

Als Schlichter kann auch ein hauptamtlicher Mitarbeiter des Verbandes berufen werden.

3. Die Schlichtungsstelle kann von den Beteiligten gemäß Ziffer 1 zur kostengünstigen, raschen, vertraulichen und informellen Lösung einer Streitigkeit angerufen werden.

4. Der Schlichter gestaltet das Verfahren nach freiem Ermessen.

Mit Einverständnis der Beteiligten kann der Schlichter auch im schriftlichen Verfahren einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten.

Über die Verhandlung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das vom Schlichter zu unterschreiben ist.

Endet die Schlichtung mit einem Vergleich, so ist dieser am Ende der Verhandlung schriftlich zu fixieren und von allen Beteiligten zu unterzeichnen.

5. Das Schlichtungsverfahren ist gebührenfrei.

Die Kosten des Schlichters werden entsprechend der Finanzordnung des Verbandes von den Beteiligten anteilmäßig getragen.

Auslagen der Beteiligten, insbesondere Anwaltsgebühren, werden nicht erstattet.

6. Der Rechtsweg zu den Rechtsorganen des Verbandes bleibt unberührt.

Reglements für Spielervermittler § 5f

Für die Spielervermittlung gelten die Bestimmungen des FIFA-Spielervermittler-Reglements vom 1. März 2001 in Verbindung mit den DFB-Reglements für Spielervermittler (Anhang zur DFB-Spielordnung). Diese Reglements sind Bestandteil des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung.

Mannschaften in Konkurrenz, Reservemannschaften § 6

Jeder Verein kann mit einer beliebigen Zahl von Mannschaften an den Verbandsrundenspielen in Konkurrenz teilnehmen.

Die in Konkurrenz spielenden Mannschaften sind fortlaufend zu nummerieren.

§ 7

Allen Vereinen steht es frei, Reservemannschaften zur Teilnahme an besonderen Reserverunden zu melden. Diese Reservemannschaften sind nicht fortlaufend zu nummerieren, sondern sind als "Reservemannschaft" zu bezeichnen.

In den Bezirksligen kann eine besondere Runde der Reservemannschaften durchgeführt werden.

Alle zur Teilnahme an den Verbandsrundenspielen gemeldeten Mannschaften – mit Ausnahme der Reservemannschaften – haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten; sie nehmen in Punktwertung an den Verbandsrundenspielen ihrer Staffel teil, sind also aufstiegsberechtigt und dem Abstieg verfallen, entsprechend § 4 der Spielordnung.

In der Spielklasse, in der eine Mannschaft eines Vereins spielt, kann keine weitere Mannschaft desselben Vereins an den Verbandsrundenspielen teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für die Kreisliga A oder Kreisliga B. Spielt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft in der Kreisliga A oder Kreisliga B, so müssen diese Mannschaften in verschiedenen Staffeln eingeteilt werden.

Kann der vorstehenden Bestimmung wegen eine Mannschaft nicht aufsteigen, so steht das Aufstiegsrecht der nächstplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaft der Staffel zu.

Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in der eine andere Mannschaft desselben Vereins spielt, so muss die letztere in die nächst niedrigere Spielklasse absteigen. Diese Regelung gilt nicht bei einem Abstieg in die Kreisliga A oder Kreisliga B.

Soweit untere Mannschaften neu zu den Verbandsrundenspielen gemeldet werden, müssen sie der untersten Spielklasse zugeteilt werden.

Spielgemeinschaften

§ 7a

Die Bildung von Spielgemeinschaften im Herrenbereich ist grundsätzlich nicht zulässig. Zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes, insbesondere bei Spielermangel, können in den Kreisligen A, B und C ausnahmsweise Spielgemeinschaften von zwei Vereinen zugelassen werden. Eine Spielgemeinschaft kann nur mit einer Mannschaft am Spielbetrieb teilnehmen.

Über die schriftlich zu beantragende Zulassung einer Spielgemeinschaft zum Spielbetrieb entscheidet der Bezirksvorstand. Die Bearbeitung ist gebührenpflichtig (§ 14 FinO).

Die für einen der beiden beteiligten Vereine ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die Spielgemeinschaft umgeschrieben.

Spielberechtigt für die Spielgemeinschaft sind alle Spieler, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen. Bezüglich der Teilnahmeberechtigung für die Spielgemeinschaft ist § 17 der Spielordnung zu beachten.

Spielgemeinschaften nehmen am Spielbetrieb in Konkurrenz teil und können in den Kreisstaffeln A, B und C spielen. In der Bezirksliga und in allen höheren Spielklassen sind Spielgemeinschaften nicht zulässig. Wird eine Spielgemeinschaft Meister der Kreisliga A

oder belegt sie am Ende der Verbandsrunde einen für Aufstiegs- oder Relegationsspiele berechtigenden Platz in der Tabelle, so geht dieses Recht auf einen der beteiligten Vereine über, jedoch nur mit Zustimmung des anderen Vereines. Wird dieses Recht nicht wahrgenommen, geht das Recht auf die nächste aufstiegsberechtigte Mannschaft der Staffel über.

Bei Auflösung der Spielgemeinschaft steigen die beteiligten Vereine in die unterste Spielklasse des Bezirks ab, es sei denn, einer der beiden Vereine verzichtet.

Spielort, Nichtfreigabe des Platzes

§ 8

Sämtliche Verbandsrundenspiele werden nach Punktwertung in Vor- und Rückspiel mit Wechsel des Spielfeldes ausgetragen, sofern das Spielsystem nichts anderes bestimmt.

Ohne ausdrückliche Zustimmung aller im engeren Wettbewerb stehenden Mannschaften darf ein Verbandsrundenspiel nicht auf den Platz des Gegners verlegt werden.

Ein Wiederholungsspiel kann auf einem neutralen Platz angesetzt werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung auf dem Platz des bauenden Vereins nicht gewährleistet erscheint. Bei Platzsperre muss das Spiel auf einem neutralen Platz ausgetragen werden.

Die Vereine mit vereinseigenen Sportplätzen sind verpflichtet, ihre Spielfelder mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln auch bei schlechter Witterung bespielbar zu machen. Vereine ohne vereinseigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit zu sorgen.

Ist ein Platz wiederholt nicht bespielbar und tritt dadurch Terminnot ein, kann der Verbandsspielausschuss oder die von ihm beauftragte spielleitende Behörde (Staffelleiter) ein Verbandsspiel auch auf einem neutralen Platz austragen lassen.

Wird ein von einem Verein als Hauptspielfeld für die Verbandsrundenspiele gemeldeter Sportplatz von seinem Eigentümer zur Benutzung nicht freigegeben, obgleich ihn der Schiedsrichter als bespielbar erklärt hat, ist dem Platzverein das Spiel als verloren und dem Gastverein als gewonnen zu werten, es sei denn, es werde ein Ausweichspielfeld zur Verfügung gestellt, das der Schiedsrichter ebenfalls als bespielbar erklärt. Die Entscheidung über die Spielwertung trifft die zuständige Rechtsinstanz.

Ausführungsbestimmung zu § 8 der Spielordnung:

Absatz 6 gilt nicht für den Jugendspielbetrieb.

Spielwertung, Tabelle

§ 9

Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet. Meister ist, wer die höchste Punktzahl erreicht hat. Bei Punktgleichheit am Anfang oder Ende der Tabelle sowie an jedem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, entscheidet die Tordifferenz. Bei Vereinen, die mehr Tore geschossen als erhalten haben (positive Tordifferenz), nimmt der Verein mit der größeren Differenz zwischen geschossenen und erhaltenen Toren den

Tabellenplatz vor dem Verein mit der nächst kleineren Differenz ein. Bei Vereinen, die mehr Tore erhalten als geschossen haben (negative Tordifferenz), nimmt der Verein mit der kleineren Differenz den Tabellenplatz vor dem Verein mit der nächst größeren Differenz ein. Vereine mit positiver Tordifferenz stehen in der Tabelle vor Vereinen mit negativer Tordifferenz. Weisen zwei oder mehrere Vereine dieselbe Punktzahl und Tordifferenz auf, so ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore erzielt hat. Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel auf neutralem Platz statt. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, so entscheidet das Los, welche Vereine zuerst antreten. Für Entscheidungsspiele auf neutralen Plätzen dürfen nur spieltechnisch einwandfreie und ordnungsgemäß eingeschränkte Plätze herangezogen werden.

Wird ein Entscheidungs-, Verbandspokal- oder sonstiges Qualifikationsspiel nachträglich einem Verein für verloren erklärt, der aufgrund der ursprünglichen Wertung des Spieles ein oder mehrere weitere Spiele ausgetragen hat, so tritt der obsiegende Verein an seine Stelle. Er muss sich alle Spielergebnisse des Vereins, an dessen Stelle er tritt, anrechnen lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich durch eine nachträgliche Wertung von einem oder mehreren Spielen über eine Meisterschaft, über einen anderen mit einem besonderen Recht ausgestatteten Tabellenplatz oder über den Abstieg eine andere Entscheidung ergibt als nach der ursprünglichen Wertung.

Nicht rechtzeitige Meisterermittlung

§ 10

Falls die zur Teilnahme an den DFB-Meisterschaftsspielen oder Qualifikationsspielen berechtigten Vereine nicht rechtzeitig ermittelt werden können, kann der Verbandsvorstand bzw. die spielleitende Behörde Vertreter bestimmen. Die Benennung des Vertreters durch den Verbandsvorstand ist nicht anfechtbar. Ergibt die Durchführung der rückständigen Spiele andere teilnahmeberechtigte Vereine, so treten diese an die Stelle der Vertreter mit den von diesen jeweils erzielten Spielergebnissen.

Wertung von zuerkannten Punkten

§ 11

Wurde durch den 23. Ordentlichen Verbandstag am 6. Juli 1991 in Sindelfingen gestrichen.

An- und Absetzung von Spielen

§ 12

Die Meisterschaftsspiele werden nach den bei den Staffeltagen ausgearbeiteten amtlichen Terminlisten ausgetragen. Grundlage der Terminlisten, auch für Verbandspokalspiele, ist auf Verbandsebene der vom Verbandsspielausschuss, auf Bezirksebene der für den jeweiligen Bezirk mit Zustimmung des Verbandsspielausschusses erlassene Rahmenterminkalender.

Jede Ansetzung eines Spieles oder eine Terminänderung muss den beteiligten Vereinen spätestens am vierten Tage vor dem Spiel bekanntgegeben sein, anderenfalls kann die Austragung des Spieles abgelehnt werden.

Angesetzte Spiele können durch die spielleitende Behörde nur in dringenden Fällen abgesetzt werden. Begründete Anträge auf Spielverlegungen (Spieltag, Spielbeginn, Spielort) sind vom antragstellenden Verein spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin bei der spielleitenden Behörde einzureichen. Die Zustimmung des Spielgegners ist beizufügen.

Erfolgt die Spielverlegung oder Absetzung auf Antrag eines Vereins, so ist dieser zum Ersatz der dem Gegner bereits erwachsenen notwendigen Aufwendungen verpflichtet.

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Spielverlegung wird eine Gebühr erhoben (§ 14 FinO).

Spielerlaubnis, Spielerpass

§ 13

1. Spielberechtigt ist nur dasjenige Vereinsmitglied, das eine von der WFV-Passsstelle unter Einhaltung der Bestimmungen der WFV-Spielordnung und des allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung erteilte Spielerlaubnis hat. Frühester Tag der Spielberechtigung ist der Tag des Einganges eines ordnungsgemäßen und vollständigen Antrages auf Erteilung der Spielerlaubnis bei der WFV-Passsstelle.
2. Die Spielerlaubnis wird erteilt für Pflicht- und Freundschaftsspiele. Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele berechtigt auch zum Einsatz in Verbandspokalspielen. § 16 Nummer 5 Absatz 2 der Spielordnung bleibt unberührt.
3. Die Spielerlaubnis (Spielberechtigung) wird durch den Spielerpass ausgewiesen. Der Spielerpass muss, um gültig zu sein, enthalten:
 - a) zeitgemäßes Lichtbild, versehen mit dem Vereinsstempel,
 - b) Name und Vorname(n),
 - c) Geburtstag,
 - d) eigenhändige Unterschrift,
 - e) Beginn der Spielberechtigung, evtl. ihre Befristung,
 - f) Passnummer,
 - g) Name des Vereins.

Das Lichtbild des Spielers ist vom Verein dauerhaft auf dem Spielerpass anzubringen. Der Vereinsstempel muss sich teilweise auf dem Pass und auf dem Lichtbild befinden; es darf nur ein Vereinsstempel auf Bild und Spielerpass angebracht sein.

Der Spielerpass ist Eigentum des Verbandes.

4. Eine Spielerlaubnis kann sofort erteilt werden, wenn der Spieler vorher keine Spielerlaubnis für einen anderen Verein im Bereich des DFB oder in einem Verband der FIFA hatte. Bei der Erteilung der ersten Spielerlaubnis für reamateurisierte Spieler sind § 16e der WFV-Spielordnung und § 29 der DFB-Spielordnung zu beachten.

Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Regionalliga oder Oberliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist. Im Übrigen

richtet sich die Spiel- und Teilnahmeberechtigung in der Regionalliga und Oberliga nach § 10 Nummer 3 und § 12a der DFB-Spielordnung sowie nach den Rahmenbedingungen für die Oberligen, Abschnitt II. Spielerstatus (Anhang zur DFB-Spielordnung).

Die Spielerlaubnis als Nicht-Amateur ohne Lizenz darf für Vereine aller Spielklassen in den Fällen der §§ 4 und 5 der Arbeitsaufenthalteverordnung erst nach Vorlage einer Arbeitsaufenthaltserteilung erteilt werden, deren Restlaufzeit mindestens der Vertragslaufzeit entspricht.

Die Spielerlaubnis für Nicht-Amateure mit Lizenz richtet sich nach den Bestimmungen des Ligastatuts. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich.

Der Vorstandsbeschluss vom 18. Mai 2002 betreffend § 13 Nummer 4 Absatz 2 der Spielordnung wurde durch Vorstandsbeschluss vom 14. Juni abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefasst:

1. Für Ausländer ist der WFV-Geschäftsstelle (Passestelle) bei der Beantragung einer Spielerlaubnis in folgenden Fällen eine Aufenthaltserlaubnis vorzulegen:

a) eine Aufenthaltserlaubnis, deren Restlaufzeit mindestens der Vertragslaufzeit entspricht, von allen Vereinen (Regionalliga bis Kreisliga C) für Spieler mit dem Status Nicht-Amateur ohne Lizenz, und zwar

- für alle internationalen Transfers von Spielern, die zum WFV als Nicht-Amateur ohne Lizenz kommen,
- für alle bisher nicht als Nicht-Amateur ohne Lizenz registrierten Spieler, die Nicht-Amateur ohne Lizenz werden wollen (Statusveränderung),
- beim Vereinswechsel von Nicht-Amateuren ohne Lizenz, die bereits eine WFV-Spielerlaubnis haben,

b) eine Aufenthaltserlaubnis, die mindestens bis zum Ende des Spieljahres gültig ist, von Vereinen der Regionalliga und Oberliga, wenn eine Spielerlaubnis als Amateurspieler beantragt wird.

Nicht erforderlich ist die Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis, wenn bereits bestehende Verträge als Nicht-Amateur ohne Lizenz vom bisherigen Verein verlängert werden.

2. Diese Regelung gilt für alle Ausländer mit Ausnahme von Spielern

- aus EU-Ländern sowie
- aus den Staaten Andorra, Australien, Finnland, Island, Israel, Japan, Kanada, Liechtenstein, Malta, Monaco, Neuseeland, Norwegen, Österreich, San Marino, Schweden, Schweiz, USA, Zypern,

solange die derzeitige Gesetzeslage Gültigkeit hat.

5. Ein Spieler kann Mitglied in mehreren Vereinen sein, jedoch nur für einen Verein Spielerlaubnis besitzen. Der Verbandsspielausschuss kann auf Antrag einem Senioren mit Zustimmung seines Stammvereins, der keine Seniorenmannschaft hat, für die

Dauer eines Jahres die Spielberechtigung für einen weiteren Verein zur Mitwirkung in dessen Seniorenmannschaft erteilen.

6. Ein Spieler kann in einem Spieljahr nur für einen Verein Spielerlaubnis erhalten, es sei denn, der abgebende Verein stimmt einem Vereinswechsel zu. § 16 Nummer 8.2 Buchst. c) bleibt unberührt.
7. Eine Spielerlaubnis kann nicht mit Wirkung für die Zeit vor dem Eingang eines ordnungsgemäßen Antrags auf Erteilung der Spielerlaubnis erteilt werden. In diesem Fall ist sie auf den Tag zu erteilen, an dem der Antrag auf Spielerlaubnis bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen ist. Der Antrag gilt als ordnungsgemäß gestellt, wenn die erforderlichen Unterlagen der Geschäftsstelle vorliegen. Bei erstmaliger Spielerlaubnis ist ein richtig und vollständig ausgefüllter Antrag mit Gebührenmarke erforderlich.
8. Spieler, die sich an den Meisterschaften und Pokalwettbewerben im Freizeitligafußball beteiligen, erhalten einen weißen Spielerpass (Freizeitligafußball). Spieler, die im Besitz eines weißen Spielerpasses sind, dürfen nicht in einer an den Verbandsspielen teilnehmenden Mannschaft eingesetzt werden. Spieler, die im Besitz eines gelben Spielerpasses sind, dürfen nicht in einer an den Meisterschaften und Pokalwettbewerben im Freizeitligafußball teilnehmenden Mannschaft eingesetzt werden.

Ausführungsbestimmung zu § 13 Nummer 3 Buchst. a) der Spielordnung:

Zeitgemäßes Lichtbild heißt, dass das Lichtbild spätestens nach zehn Jahren unter gleichzeitiger Beantragung eines Duplikatpasses auszutauschen ist.

Ausführungsbestimmung zu § 13 Nummer 5 und 8 der Spielordnung:

Spieler, die 40 Jahre (Geburtsjahrgang) und älter sind, können auf Antrag gleichzeitig sowohl im Besitz eines gelben als auch eines weißen Spielerpasses sein.

Spielerlaubnis von Amateurspielern in besonderen Fällen

§ 14

1. Bei Zusammenschluss mehrerer Vereine zu einem Verein können die Spieler der bisherigen Vereine sofort Spielerlaubnis für den neugebildeten Verein erhalten. Spieler von anderen Vereinen unterliegen den normalen Wartefristen.

Erfolgt ein Zusammenschluss von Vereinen erst nach Beginn der Verbandsrundenspiele, so kann der neu gebildete Verein in der Verbandsspielrunde der jeweiligen Spielklasse nur durch eine Mannschaft eines der bisherigen Vereine vertreten werden.

2. Spieler, die wegen eines Zusammenschlusses von zwei oder mehreren Vereinen dem neu gebildeten Verein nicht beitreten wollen, können sofort Spielerlaubnis für einen anderen Verein erhalten, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach vollzogenem Zusammenschluss, bei einem Zusammenschluss zum 1. Juli, im Zeitraum 1. bis 14. Juli, erklären, dem neu gebildeten Verein als Spieler nicht angehören zu wollen. Die Erklärung ist dem neu gebildeten Verein gegenüber schriftlich abzugeben.
3. Wird ein derartiger Vereinszusammenschluss rückgängig gemacht, so haben die Spieler sich innerhalb von 14 Tagen durch Erklärung gegenüber Verein und Verband zu entscheiden, welchem Verein sie angehören wollen.

4. Bei Auflösung eines Vereines oder Einstellung seines Spielbetriebes entfällt die Wartefrist, sofern die Abmeldung nicht vor dem Zeitpunkt vorgenommen wurde, an dem der betroffene Verein seine Auflösung oder die Einstellung des Spielbetriebes der WFV-Geschäftsstelle mitgeteilt hat.
5. Erfolgt der Wechsel zu einem neugegründeten Verein bzw. einer Fußballabteilung oder wird der Spielbetrieb wieder aufgenommen, kann mit Zustimmung des bisherigen Vereins der Wechsel jederzeit erfolgen. Ohne Zustimmung des bisherigen Vereins kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele frühestens ab dem 1. Juli erteilt werden. Die Abmeldung des Spielers bei seinem bisherigen Verein muss in diesem Fall bis zum 30. Juni erfolgt sein. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, dass der Tag der Abmeldung vom abgebenden Verein auf dem Spielerpass bestätigt wird. Erfolgt die Abmeldung erst nach dem 30. Juni und stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum folgenden 1. Juli erteilt werden. § 16 Nummer 8.2 Buchst. c) der Spielordnung bleibt unberührt.

Einsatz von Ausländern

§ 15

Ausländer können in unbegrenzter Zahl mitwirken, sofern die Bestimmungen der DFB-Spielordnung oder die Rahmenbedingungen für die Oberligen dem nicht entgegenstehen.

Vereinswechsel und Wartefrist von Amateuren

§ 16

1. Grundsätze für die Erteilung der Spielerlaubnis

- 1.1 Will ein Spieler seinen Verein wechseln, muss er sich bei seinem bisherigen Verein als aktiver Spieler abmelden und zusammen mit dem neuen Verein einen Antrag auf Spielerlaubnis mit dem dafür vorgesehenen Formular stellen.

Dem richtig und vollständig ausgefüllten Antrag auf Spielerlaubnis mit Gebührenmarken und allen Unterschriften sind der bisherige Spielerpass mit dem Vermerk des abgebenden Vereins über Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel und den Tag des letzten Spiels sowie der Nachweis über die erfolgte Abmeldung (Eintrag auf dem Spielerpass oder Einschreibe-Beleg) beizufügen.

Die Spielerlaubnis für den neuen Verein wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Abmeldung) erteilt, sofern dies die Spielordnung im Übrigen zulässt (Wartefristen, Sperrstrafen). Die Erteilung der Spielerlaubnis kann nicht mit Wirkung für die Zeit vor dem Eingang eines ordnungsgemäßen Antrages erfolgen.

- 1.2 Die nach dieser Vorschrift einzuhaltenden Wartefristen werden durch die Abmeldung beim bisherigen Verein ausgelöst. Die Abmeldung muss per Einschreiben mittels Postkarte erfolgen (als Tag der Abmeldung gilt das Datum des Poststempels), es sei denn, der Tag der Abmeldung ist unstrittig und vom abgebenden Verein bestätigt oder sonst in fälschungssicherer Weise nachgewiesen.

Die Spielerlaubnis für den bisherigen Verein endet mit dem Tag der Abmeldung. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

Wartefristen hemmen Sperrstrafen mit der Folge, dass eine laufende Sperrstrafe mit dem Beginn der Wartefrist unterbrochen wird und nach Ablauf der Wartefrist die Reststrafe noch zu verbüßen ist.

Bei einem weiteren Vereinswechsel während einer laufenden Wartefrist beginnt die aufgrund des weiteren Vereinswechsels erforderliche Wartefrist erst nach Ablauf der ersten Wartefrist; als Tag der Abmeldung gilt in diesem Fall der Tag nach Ablauf der ersten Wartefrist.

Die Abkürzung einer Wartefrist, auch im Gnadenweg, ist nicht zulässig.

- 1.3 Geht einem Verein eine Abmeldung per Einschreiben zu, so ist er verpflichtet, dem Spieler, dem neuen Verein oder der WFV-Geschäftsstelle den Spielerpass mit dem Vermerk über die Freigabe oder Nicht-Freigabe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Abmeldung gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen oder per Einschreiben zuzusenden. Es gilt das Datum des Poststempels. Auf dem Spielerpass muss der Verein auch den Tag der Abmeldung und den Termin des letzten Spiels vermerken.

Ein Antrag auf Spielerlaubnis, dem der Spielerpass nicht beigelegt ist, kann frühestens nach Ablauf der 14-Tage-Frist bearbeitet werden, es sei denn, die Unterlagen einschließlich Spielerpass sind bereits vorher vollständig. Wird der Pass innerhalb dieser Frist weder eingereicht noch eine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt der Spieler als freigegeben. Die Nichtherausgabe des Spielerpasses durch den abgebenden Verein wird gemäß § 9 StB bestraft.

- 1.4 Der abgebende Verein erklärt seine Zustimmung oder Nicht-Zustimmung zum Vereinswechsel auf dem bisherigen Spielerpass. Eine erteilte Zustimmung kann nicht widerrufen werden. Eine Nicht-Zustimmung kann nachträglich in eine Zustimmung umgewandelt werden. In diesem Fall sind mit einem Antrag (Formular) der Spielerpass und die Erklärung über die nachträgliche Zustimmung vorzulegen. Die Spielerlaubnis wird frühestens ab Eingang dieser Unterlagen erteilt.

Eine Abänderung des Abmeldedatums bei nachträglicher Zustimmung kann nicht anerkannt werden, es sei denn, das Datum wird durch Vorlage eines entsprechenden Einschreibebeleges nachgewiesen.

Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler über den Zeitpunkt und die Voraussetzung einer Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Zusicherung für eine noch zu erteilende Zustimmung zum Vereinswechsel (Freigabezusicherung) sind zulässig.

Eine nachträgliche Zustimmung zum Vereinswechsel oder eine Freigabezusicherung kann im Rahmen des Vereinswechselverfahrens nur dann anerkannt werden, wenn der abgebende Verein die Freigabe auf Vereinsbriefpapier, mit Vereinsstempel und Unterschrift, bedingungslos schriftlich erklärt hat. Eine entsprechende Fax-Mitteilung ist ausreichend. Eine Freigabezusicherung nach einem bestimmten Zeitraum, für einen bestimmten Zeitpunkt und/oder für einen bestimmten, die in 3.2.1 festgelegten Höchstbeträge nicht überschreitenden Betrag sind keine Bedingungen im Sinne dieser Vorschrift.

1.5 Gehen für den gleichen Spieler Spielerlaubnisanträge und/oder Verträge als Nicht-Amateure ohne Lizenz von verschiedenen Vereinen ein, wird die Spielerlaubnis für den Verein erteilt, dessen vollständige Vereinswechselunterlagen zuerst bei der WFV-Geschäftsstelle eingegangen sind. Der Spieler ist wegen sportwidrigen Betragens gemäß § 20 StB zu bestrafen.

2. Wechselperioden (Registrierungsperioden im Sinne der FIFA)

Ein Vereinswechsel eines Amateurs kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

2.1 Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I)

2.2 Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II)

2.3 Ein Amateur kann nur einmal im Spieljahr wechseln.

Dabei wird ein Vereinswechsel nicht angerechnet, wenn die Abmeldung bis zum 30. Juni erfolgt ist.

3. Spielerlaubnis für Pflichtspiele

3.1 Abmeldung bis zum 30. Juni und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. August (Wechselperiode I)

Die Spielerlaubnis für Pflichtspiele wird ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis erteilt, jedoch frühestens ab dem 1. Juli, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein die Zahlung des in Nummer 3.2 festgelegten Entschädigungsbetrages nachweist, im Übrigen zum 1. November. Nach diesem Zeitpunkt bedarf es keiner Zustimmung des abgebenden Vereins.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspielen nach dem 30. Juni teil und meldete er sich innerhalb von fünf Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30. Juni als Abmeldetag. Zur Fristwahrung genügt Fax-Mitteilung. Die Originalunterlagen müssen unverzüglich nachgereicht werden.

3.2 Ersatz der Zustimmung zum Vereinswechsel durch Zahlung einer Entschädigung bei Vereinswechseln von Amateuren gemäß Nr. 3.1

3.2.1 Bei Abmeldung des Spielers bis zum 30. Juni und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. August kann die Zustimmung des abgebenden Vereins durch den Nachweis über die Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigung ersetzt werden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird. Bei einem Vereinswechsel nach dem 1. Mai gilt die Spielklasse der neuen Saison.

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielern der

Regionalliga	5.000 Euro
Oberliga	3.750 Euro

Verbandsliga	2.500 Euro
Landesliga	1.500 Euro
Bezirksliga	750 Euro
Kreisliga A	500 Euro
Kreisliga B/C	250 Euro

Die Höhe der Entschädigung beträgt bei Spielerinnen der

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2.500 Euro
2. Frauen-Spielklasse	1.000 Euro
Frauen-Oberliga	500 Euro
unterhalb der Frauen-Oberliga	250 Euro

- 3.2.2 Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen erste Mannschaft in einer niedrigeren Spielklasse spielt, errechnet sich die Entschädigung als Mittelwert der vorstehenden Beträge der Spielklasse der ersten Mannschaft des abgebenden und des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison.
- 3.2.3 Hatte der aufnehmende Verein bei einem Vereinswechsel vor der Saison im abgelaufenen Spieljahr keine eigene A-, B- oder C-Jugendmannschaft (11er-Mannschaft) für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen seines Verbandes gemeldet, erhöht sich der Entschädigungsbetrag um 50 Prozent. Mannschaften von Jugendspielgemeinschaften können nicht als eigene Jugendmannschaft eines Vereins anerkannt werden.

Der Entschädigungsbetrag erhöht sich um 50 Prozent für einen wechselnden Spieler, der das 17. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat, und der die letzten drei Jahre vor dem Wechsel ununterbrochen als Spieler bei dem abgebenden Verein ausgebildet wurde und gespielt hat. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen (Antrag auf Spielerlaubnis, bisheriger Spielerpass, Nachweis der Anmeldung).

Der Entschädigungsbetrag reduziert sich um 50 Prozent, wenn die Spielerlaubnis des wechselnden Spielers für Freundschaftsspiele des abgebenden Vereins (einschließlich Jugendmannschaften) zum Zeitpunkt der Abmeldung weniger als 18 Monate bestanden hat.

Zwei Erhöhungstatbestände erhöhen den Entschädigungsbetrag um 100 Prozent. Treffen zwei Erhöhungstatbestände und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, erhöht sich der ursprüngliche Entschädigungsbetrag um 50 Prozent. Treffen ein Erhöhungstatbestand und ein Ermäßigungstatbestand zusammen, gelten die in 3.2.1 Absatz 2 und 3 festgelegten Höchstbeträge.

- 3.2.4 Die Bestimmungen von Nummer 3.2.3 gelten nicht beim Vereinswechsel von Spielerinnen.
- 3.2.5 Abweichende schriftliche Vereinbarungen der beteiligten Vereine sind möglich. Abweichende schriftliche Vereinbarungen zwischen dem abgebenden Verein und dem Spieler sind ebenfalls möglich, jedoch dürfen die festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

3.3 Abmeldung in der Zeit zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember und Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31. Januar (Wechselperiode II)

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 1. Januar erteilt.

Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst zum 1. November des folgenden Spieljahres erteilt werden. § 16 Nummer 8.2 Buchst. c) der Spielordnung bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer bei Entschädigungsbeträgen

Bei den festgelegten Entschädigungsbeträgen handelt es sich um Nettobeträge. Dies gilt auch für frei vereinbarte Entschädigungsbeträge. Sofern bei dem abgebenden Verein Umsatzsteuer anfällt, hat dieser eine Rechnung mit Umsatzsteuer-Ausweis auszustellen.

5. Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele

Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele des neuen Vereins wird ab dem Tag des Eingangs der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt.

Die Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele berechtigt zum Einsatz in Freundschaftsspielen, in den besonderen Runden für Reservemannschaften, bei Vereinspokalturnieren, in Verbandspokalspielen und bei Fußballspielen in der Halle (ausgenommen Meisterschaften).

6. Einsatz in Auswahlmannschaften

Wartefristen hindern nicht den Einsatz eines Spielers in Mannschaften des DFB, beim Vereinswechsel innerhalb des WFV nicht den Einsatz in einer Auswahlmannschaft des WFV.

7. Vereinswechsel von Jugendlichen

Beim Vereinswechsel eines Jugendlichen gehen die §§ 7 ff. der Jugendordnung vor.

8. Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

8.1 Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat; eine Bestätigung des Vereins, von dem der Spieler zurückkehrt, ist beizubringen.

8.2 Die Wartefrist entfällt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf, wenn ein Spieler

- a) während des Laufes einer Wartefrist aufgrund der Nichtzustimmung zum Vereinswechsel zu seinem bisherigen Verein zurückkehrt und noch kein Spiel für den neuen Verein gespielt hat; eine Bestätigung des Vereins, von dem der Spieler zurückkehrt, ist beizubringen;
- b) während oder spätestens innerhalb eines Monats nach Ableistung seiner Wehrpflicht zu seinem alten Verein zurückkehrt, unabhängig davon, ob er während der Ableistung der Wehrpflicht Spielberechtigung für einen anderen Verein gehabt hat;

- c) nachweislich sechs Monate bei keinem Verein gespielt hat; eine Bescheinigung des letzten Vereins ist vorzulegen.

Kann die Bescheinigung nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem sie der Spieler bei seinem letzten Verein angefordert hat (Poststempel des Einschreibeblegs), beigebracht werden, genügt eine entsprechende schriftliche Versicherung des Spielers, die vom aufnehmenden Verein schriftlich anzuerkennen ist. Für etwaige Falschangaben und die daraus entstehenden Konsequenzen haften der Spieler und der aufnehmende Verein.

Für Nicht-Amateure ohne Lizenz beginnt die Sechs-Monats-Frist erst mit dem Ablauf des Vertrages, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung.

8.3 § 16 Nummer 5 und Nummer 8.2 gelten auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

9. Übergebietlicher Vereinswechsel

9.1 Der für den neuen Verein zuständige Landesverband darf die Spielerlaubnis grundsätzlich erst erteilen, wenn der Landesverband des abgebenden Vereins die Freigabe des Spielers schriftlich mitgeteilt hat, die auch gleichzeitig als Freigabeerklärung des abgebenden Vereins gilt. Der Landesverband des aufnehmenden Vereins hat beim Landesverband des abgebenden Vereins die Freigabe schriftlich zu beantragen. Wenn sich der abgebende Verband nicht innerhalb von 30 Tagen – gerechnet vom Tage der Antragstellung ab – äußert, gilt die Freigabe als erteilt. Im Übrigen gelten für Beginn und Dauer der Wartefrist ausschließlich die Bestimmungen des aufnehmenden Verbandes.

9.2 Liegt dem für den aufnehmenden Verein zuständigen Landesverband der Spielerpass mit dem Freigabevermerk des abgebenden Vereins vor, kann die Spielerlaubnis, sofern dies die Bestimmungen der DFB-Spielordnung im Übrigen zulassen, sofort erteilt werden. In diesem Fall ist der für den aufnehmenden Verein zuständige Landesverband verpflichtet, den bisherigen Verband über die Erteilung der Spielerlaubnis sofort schriftlich zu unterrichten.

9.3 Ist gegen einen Spieler ein Verfahren wegen sportwidrigen Verhaltens anhängig oder hat er ein solches zu erwarten, so unterliegt er insoweit noch dem Verbandsrecht des abgebenden Vereins. Entzieht sich ein Spieler durch Austritt aus dem abgebenden Verein der Sportgerichtsbarkeit des für diesen Verein zuständigen Landesverbandes, so ist dieser berechtigt, die Freigabeerklärung so lange zu verweigern, bis das Verfahren durchgeführt und rechtskräftig abgeschlossen ist. Der Beginn der Wartefrist wird hierdurch nicht berührt.

Eine nach Nummer 9.2 erteilte Spielerlaubnis ist in diesem Fall auf Verlangen des abgebenden Landesverbandes unverzüglich aufzuheben.

9.4 Einen Streit über eine Freigabeverweigerung oder die Dauer einer Wartefrist entscheiden auf Antrag eines der Betroffenen innerhalb des SFV die Rechtsorgane des SFV, beim Wechsel über die Grenzen des SFV hinaus die Rechtsorgane des DFB nach den Bestimmungen seiner Rechts- und Verfahrensordnung.

10. Internationaler Vereinswechsel

Für die internationalen Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern unmittelbar.

10.1 Im Bereich des DFB darf eine Spielerlaubnis einem Amateur, der diesen Status beibehält, nur mit Zustimmung des abgebenden Nationalverbandes unter Beachtung des § 16 der WFV-Spielordnung und der §§ 16 bis 21 der DFB-Spielordnung erteilt werden. Die Zustimmung wird vom WFV beim DFB beantragt und vom DFB über den zuständigen FIFA-Nationalverband eingeholt.

Als Tag der Abmeldung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Abmeldedatum.

10.2 Die Spielerlaubnis als Amateurspieler für einen Verein der Regionalliga oder Oberliga darf für einen Nicht-EU-Ausländer erst nach Vorlage einer Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, die mindestens bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres gültig ist.

Die Spielerlaubnis als Nicht-Amateur ohne Lizenz darf in den Fällen der §§ 4 und 5 der Arbeitsaufenthaltsverordnung erst nach Vorlage einer Arbeitsaufenthaltserteilung erteilt werden, deren Restlaufzeit mindestens der Vertragslaufzeit entspricht.

10.3 Will ein Spieler eines Vereins des WFV zu einem Verein eines anderen Nationalverbandes der FIFA wechseln, so ist die Freigabe durch den DFB erforderlich.

Vereinswechsel zu einem anderen FIFA-Nationalverband richten sich nach den Bestimmungen des FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern.

11. Vereinswechsel vom und zum Freizeitligaspielbetrieb

Die Bestimmungen über die Wartefristen bei einem Vereinswechsel gelten auch für Spieler, die vom Verbandsspielbetrieb zum Freizeitligafußballspielbetrieb oder umgekehrt wechseln, soweit die vom Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport für die Meisterschaften und Pokalwettbewerbe im Freizeitligafußball erlassenen Besonderen Durchführungsbestimmungen keine andere Regelung enthalten.

Ausführungsbestimmung zu § 16 Nummer 1.4 Absatz 4 Satz 2 der Spielordnung:

Im Falle einer erfolgten Fax-Mitteilung müssen die Originalunterlagen unverzüglich nachgereicht werden.

Ausführungsbestimmung zu § 16 Nummer 3.1.1 der Spielordnung:

Das Soll einer gemeldeten Jugendmannschaft ist nur dann erfüllt, wenn bei einem Vereinswechsel der aufnehmende Verein am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres (Stichtag) mit mindestens einer eigenen A-, B- oder C-Jugendmannschaft (11er-Mannschaft) am Spielbetrieb teilgenommen hat.

Beschluss des Verbandsvorstandes vom 9. Januar 1999 betreffend die Abmeldung beim bisherigen Verein im Falle des Vereinswechsels:

In den Fällen, in denen im Zusammenhang mit dem Vereinswechsel von Spielern und Spielerinnen gemäß den am 1. Mai 1999 in Kraft tretenden Ordnungsänderungen (Spielordnung, Jugendordnung) für die Abmeldung beim bisherigen Verein Einschreiben mittels Postkarte vorgeschrieben ist, gilt bis auf weiteres auch eine per Einschreibebrief erfolgte Abmeldung als ordnungsgemäß. Einwendungen von Vereinen, die Abmeldung eines Spielers oder einer Spielerin sei nicht ordnungsgemäß vorgenommen worden, werden nur auf schriftliche Beschwerde eines Betroffenen verfolgt.

Vereinswechsel eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz (einschließlich Statusveränderung)

§ 16a

Beim Vereinswechsel eines Amateurs mit Statusveränderung und eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz gelten die nachstehenden Regelungen:

1. Ein Vereinswechsel eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden.
 - 1.1 Vom 1. Juli bis zum 31. August (Wechselperiode I). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.2 Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II). Lässt die FIFA davon Ausnahmen zu, beschließt der DFB-Vorstand die erforderlichen Regelungen.
 - 1.3 Ein Nicht-Amateur ohne Lizenz kann nur einmal im Spieljahr wechseln.
2. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Nicht-Amateur ohne Lizenz wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen. Die Spielerlaubnis kann auch ohne Vorlage des bisherigen Passes erteilt werden.
3. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, kann in der Zeit zwischen dem 1. September und 30. Juni grundsätzlich eine Spielerlaubnis nur zum folgenden 1. Juli erteilt werden. Ausnahmsweise kann in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung erteilt werden,
 - 3.1 wenn der Nicht-Amateur ohne Lizenz, der in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) oder danach keinen Vereinswechsel vorgenommen hat, seinen Vertrag einvernehmlich aus spieltechnischen Gründen aufgelöst hat. Die Gründe sind schriftlich darzulegen;
 - 3.2 wenn sportlich triftige Gründe für den Vereinswechsel, die eine dem Verfahren nach Nummer 7 Absatz 2 entsprechende rechtswirksame Kündigung durch den Spieler oder die einvernehmliche Vertragsauflösung rechtfertigen, oder solche gemäß Nummer 7 Absatz 2 vorliegen, unabhängig vom Zeitpunkt des letzten Vereinswechsels.

Solche liegen insbesondere vor:

- wenn der Nicht-Amateur ohne Lizenz sechs Monate nach Beendigung seines Vertrages nicht mehr gespielt hat;
- bei Einsatz des Nicht-Amateurs ohne Lizenz in höchstens vier der bis zum 1. Januar ausgetragenen Pflichtspiele der laufenden Spielrunde der klassenhöchsten Mannschaft seines Vereins;
- bei Auflösung eines Vereins, Einstellung seines Spielbetriebs oder wegen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

3.3 In den Fällen der Nummern 3.1 und 3.2 muss der neu abzuschließende Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des nachfolgenden Spieljahres haben. In diesem Fall ist ein Vereinswechsel in der Wechselperiode I des nachfolgenden Spieljahres ausgeschlossen, es sei denn, auch hier liege wiederum ein sportlich triftiger Grund vor.

4. Ein Amateur kann bei Zustimmung seines früheren Vereins zum Vereinswechsel eine sofortige Spielerlaubnis innerhalb der Wechselperiode II erhalten.

Dies gilt nicht für einen Nicht-Amateur ohne Lizenz, der im laufenden Spieljahr eine Statusveränderung zum Amateur vorgenommen hat.

5. Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. Juli bis 31. August oder 1. Januar bis 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanschlages bei der WFV-Geschäftsstelle. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss der Vertrag vorgelegt und in Kraft getreten sein.
6. Das Spielrecht eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz gilt für alle Mannschaften eines Vereins.
7. Hat ein Verein einem Nicht-Amateur ohne Lizenz aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein schließen können.

Hat ein Nicht-Amateur ohne Lizenz einem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II einen neuen Vertrag mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Dauer des Vertrages muss sich mindestens auch auf das folgende Spieljahr erstrecken.

8. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz, dessen Vertrag beim abgebenden Verein beendet ist, oder eines Amateurs, der beim aufnehmenden Verein Nicht-Amateur ohne Lizenz wird, ist keine Entschädigung vom aufnehmenden Verein zu zahlen, wenn er zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns das 23. Lebensjahr vollendet hat.

War nach Absatz 1 keine Entschädigung zu zahlen und wird der Vertrag vor Ende des ersten Vertragsjahres (30. Juni) beendet und will der Spieler sein Spielrecht als Amateur, also ohne vertragliche Bindung, beim bisherigen Verein oder einem anderen Verein ausüben, so ist die Entrichtung der in § 16 Nummer 3.2 der WFV-Spielordnung vorgesehenen Entschädigung an den früheren Verein Voraussetzung für die Erteilung der Spielerlaubnis.

9. Für einen Amateur, der nach Vollendung des 23. Lebensjahres bereits einen Vereinswechsel in diesem Spieljahr als Amateur vollzogen hat und dem nach Zahlung eines Entschädigungsbetrages die sofortige Spielberechtigung infolge Zustimmung zum Vereinswechsel erteilt wurde und der danach einen Vereinswechsel als Nicht-Amateur ohne Lizenz vollziehen möchte, ist an den abgebenden Verein der für den ersten Wechsel vorgesehene Entschädigungsbetrag nach § 16 Nummer 3.2 zu entrichten.

10. § 16 Nummer 5 der WFV-Spielordnung (Spielberechtigung bei Freundschaftsspielen) gilt auch für den Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.
11. Für den Wechsel eines Nicht-Amateurs ohne Lizenz mit Statusveränderung (zum Amateur) gelten die §§ 13 bis 16 der WFV-Spielordnung, §§ 16 bis 20 der DFB-Spielordnung einschließlich der Pflicht zur Abmeldung.

Ausbildungsentschädigung für den Amateur, der bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres Nicht-Amateur ohne Lizenz wird oder der als Nicht-Amateur ohne Lizenz zu einem anderen Verein ohne Statusveränderung wechselt
§ 16b

1. Ein Verein, der seinen eigenen Amateur oder den eines anderen Vereins bis zum vollendeten 23. Lebensjahr als Nicht-Amateur ohne Lizenz unter Vertrag nimmt, ist zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung verpflichtet; entsprechendes gilt für den Nicht-Amateur ohne Lizenz ohne Statusveränderung.

Die Wirksamkeit des Vertrages darf nicht von einer bestimmten Höhe der Ausbildungsentschädigung abhängig gemacht werden.

2. Die Höhe der Ausbildungsentschädigung richtet sich nach den für die Vereine maßgeblichen Basisbeträgen gemäß den Spielklassen der ersten Herren- oder Frauen-Mannschaft der früheren Vereine in den letzten fünf Jahren vor Wirksamwerden des Vertrags als Nicht-Amateur ohne Lizenz und einem für den aufnehmenden Verein festgelegten Faktor (Summe der Basisbeträge der früheren Vereine x Faktor des aufnehmenden Vereins).

2.1 Stichtag ist jeweils der 1. Juli eines Jahres. Maßgeblich ist das Datum des Wirksamwerdens des Vertrages.

2.2 Folgende Basisbeträge pro Jahr gelten für die Vereine bei der Verpflichtung eines Spielers als Nicht-Amateur ohne Lizenz:

Bundesliga	1.000 Euro
2. Bundesliga	750 Euro
Regionalliga/Oberliga	600 Euro
Verbandsliga/Landesliga	450 Euro
unterhalb der Landesliga	300 Euro

Für die aufnehmenden Vereine gelten nachstehende Faktoren:

Bundesliga	3,5
2. Bundesliga	3,0
Regionalliga	2,5
Oberliga	2,0
Verbandsliga/Landesliga	1,5
unterhalb der Landesliga	1,0

2.3 Folgende Basisbeträge pro Jahr gelten für die Vereine bei der Verpflichtung einer Spielerin als Nicht-Amateur ohne Lizenz:

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	450 Euro
------------------------------------	----------

2. Frauen-Spielklasse	350 Euro
unterhalb der 2. Frauen-Spielklasse	250 Euro

Für die aufnehmenden Vereine gelten nachstehende Faktoren:

1. Frauen-Spielklasse (Bundesliga)	2,5
2. Frauen-Spielklasse	1,5
unterhalb der 2. Frauen-Spielklasse	1,0

3. 10 Prozent der gemäß Nummer 2 errechneten Ausbildungsentschädigung stehen dem Verein zu, für den der Spieler erstmals im Bereich des DFB und nachweisbar drei Jahre ununterbrochen spielberechtigt war (Vaterverein); dies gilt nicht für Spielerinnen.

Der Anspruch auf die übrige Ausbildungsentschädigung steht jedem Verein, für den der Spieler innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Verpflichtung spielberechtigt war, zeitanteilig – jeweils 20 Prozent der zu zahlenden Ausbildungsentschädigung pro Jahr – zu.

Vorstehende Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden.

Lässt sich eine Anspruchsberechtigung für den Vaterverein nicht feststellen, wird die gesamte Ausbildungsentschädigung verteilt.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem Spieler, der für den vertragsschließenden Verein bereits spielberechtigt ist, vermindert sich die Ausbildungsentschädigung entsprechend seiner Spielberechtigungszeit bei diesem Verein.

Zu den Spielberechtigungszeiten werden die Wartefristen beim Vereinswechsel – Zeitraum bis zur Erteilung der Spielerlaubnis für Pflichtspiele – zugunsten des jeweils abgebenden Vereins gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn nur die Wartefrist zum Fünf-Jahres-Zeitraum gehört. Stichtag ist in der Regel der 1. Juli eines jeden Jahres.

4. Bei einem weiteren Wechsel des Nicht-Amateurs ohne Lizenz ohne Statusveränderung nach seiner erstmaligen Verpflichtung erhält nur der abgebende Verein eine Ausbildungsentschädigung für die Zeitdauer der Spielberechtigung bei ihm; entsprechendes gilt für den Amateur, der erneut Nicht-Amateur ohne Lizenz wird.

Die Ausbildungsentschädigung bemisst sich nach den Basisbeträgen für den abgebenden Verein und dem Faktor für den aufnehmenden Verein nach Nummer 2.

5. Ansprüche auf eine Ausbildungsentschädigung können nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages nicht mehr geltend gemacht werden. Der Anspruch ist gewahrt, wenn ihn der Antragsteller beim entschädigungspflichtigen Verein, dessen Mitgliedsverband, dem eigenen Mitgliedsverband oder dem Ligaverband rechtzeitig schriftlich gemeldet hat.
6. Die Ausbildungsentschädigung wird um eine von dem den Spieler als Nicht-Amateur ohne Lizenz verpflichtenden Verein für denselben Spieler bereits an einen nach Nummern 1 bis 4 dieser Bestimmung entschädigungsberechtigten Verein gezahlte Ausbildungsentschädigung gekürzt.
7. Entsteht über die Höhe der Ausbildungsentschädigung nach den Nummern 1 bis 5 oder deren Teilung Streit, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Mitgliedsverband, der die Spielberechtigung für den Nicht-Amateur ohne Lizenz erteilt. Schriftliche

Vereinbarungen der streitenden Parteien sind grundsätzlich im Wege des Urkundenbeweises zu verwerten.

8. Die Nichtzahlung der Ausbildungsentschädigung wird als unsportliches Betragen geahndet (§ 20 StB).
9. Für die Festlegung der Ausbildungsentschädigung für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs und B-Junioren, die Nicht-Amateur ohne Lizenz werden bzw. Förderverträge geschlossen haben, oder zu einem anderen Verein ohne Statusveränderung wechseln, gilt § 10b der Jugendordnung.

Ausbildungsentschädigung für den Amateur und Nicht-Amateur ohne Lizenz, der bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erstmalig Nicht-Amateur mit Lizenz wird
§ 16c

1. Ein Verein der Lizenzligen, der einen Amateur oder Nicht-Amateur ohne Lizenz bis zur Vollendung dessen 23. Lebensjahres erstmalig als Nicht-Amateur mit Lizenz unter Vertrag nimmt, ist grundsätzlich zur Zahlung einer Ausbildungsentschädigung verpflichtet. Die Wirksamkeit des Vertrages darf nicht von einer bestimmten Höhe der Ausbildungsentschädigung abhängig gemacht werden.

Die Ausbildungsentschädigung beträgt

- a) für Vereine der Bundesliga € 50.000
- b) für Vereine der 2. Bundesliga € 22.500

Stichtag ist jeweils der 1. Juli eines Jahres. Maßgeblich ist das Datum des Wirksamwerdens des Vertrages.

10 Prozent der Ausbildungsentschädigung gemäß a) bzw. b) stehen dem ersten Verein zu, für den der Spieler erstmals im Bereich des DFB und nachweisbar drei Jahre ununterbrochen spielberechtigt war (Vaterverein).

Der Anspruch für die übrige Ausbildungsentschädigung steht jedem Verein, für den der Spieler innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Verpflichtung spielberechtigt war, zeitanteilig – jeweils 20 Prozent der zu zahlenden Ausbildungsentschädigung pro Jahr – zu.

Vorstehende Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden.

Lässt sich eine Anspruchsberechtigung für den Vaterverein nicht feststellen, wird die gesamte Ausbildungsentschädigung verteilt.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem Spieler, der für den vertragsschließenden Verein bereits spielberechtigt ist, vermindert sich die Ausbildungsentschädigung entsprechend seiner Spielberechtigungszeit bei diesem Verein.

Zu den Spielberechtigungszeiten werden die Wartefristen beim Vereinswechsel – Zeitraum bis zur Erteilung der Spielerlaubnis für Pflichtspiele – zugunsten des jeweils abgebenden Vereins gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn nur die Wartefrist zum Fünf-Jahres-Zeitraum gehört. Stichtag ist in der Regel der 1. Juli eines jeden Jahres.

Wird ein Amateurspieler als Nicht-Amateur mit Lizenz unter Vertrag genommen und die vorstehende Entschädigung gezahlt, besteht kein zusätzlicher Anspruch auf Entschädigung gemäß § 16b.

2. Ansprüche auf eine Ausbildungsentschädigung können nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten des Vertrages nicht mehr geltend gemacht werden. Der Anspruch ist gewahrt, wenn ihn der Antragsteller beim entschädigungspflichtigen Verein, dessen Mitgliedsverband, dem eigenen Mitgliedsverband oder dem DFB oder dem Ligaverband rechtzeitig schriftlich gemeldet hat.
3. Schließt ein Amateur oder ein Nicht-Amateur ohne Lizenz während oder unmittelbar nach Ablauf der Wehrdienstzeit einen Vertrag, so haben nur der Verein, dem der Amateur oder der Nicht-Amateur ohne Lizenz vor der Einberufung angehörte, und etwaige frühere Vereine Anspruch auf eine Ausbildungsentschädigung. Die Zeit des Wehrdienstes ist dem Verein zuzurechnen, dem der Spieler vor der Einberufung zum Wehrdienst angehörte.
4. Die Ausbildungsentschädigung wird um eine vom Lizenzverein für denselben Spieler bereits früher an einen nach Nummer 1 entschädigungsberechtigten Verein gezahlte Ausbildungsentschädigung gekürzt.
5. Entsteht über die Höhe der Ausbildungsentschädigung nach Nrn. 1. bis 4. oder deren Teilung Streit, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten der Kontrollausschuss des DFB. Schriftliche Vereinbarungen der streitenden Parteien sind grundsätzlich im Wege des Urkundenbeweises zu verwerten (vgl. § 3 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB).

Gegen die zu begründende und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehenende Entscheidung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Berufung an das Bundesgericht des DFB zulässig.

Der zur Zahlung verpflichtete Verein muss die geforderte Ausbildungsentschädigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung beim DFB hinterlegen.

6. Eine Ausbildungsentschädigungspflicht für Aufsteiger in die 2. Bundesliga entfällt für die vereinseigenen Spieler, die für Pflichtspiele der Senioren- oder Jugend-Mannschaften des vertragschließenden Vereins oder, wenn der Vertrag mit der Tochtergesellschaft geschlossen wird, für Mannschaften des Muttervereins länger als zwei Jahre vor der Lizenzerteilung an den Verein (1. Juli) spielberechtigt waren.
7. Die Bestimmungen über die Zahlung einer Ausbildungsentschädigung gelten für Tochtergesellschaften der Lizenzligen entsprechend, und zwar auch im Verhältnis zum eigenen Mutterverein.

Entschädigung für den Amateur und Nicht-Amateur ohne Lizenz, der im Anschluss an einen Vereinswechsel beim aufnehmenden Verein zwischen dem vollendeten 23. und 28. Lebensjahr erstmalig Nicht-Amateur mit Lizenz wird
§ 16d

1. Ein Verein der Lizenzligen, der einen Amateur oder Nicht-Amateur ohne Lizenz im Anschluss an einen Vereinswechsel zwischen dessen vollendetem 23. und 28.

Lebensjahr erstmalig als Nicht-Amateur mit Lizenz unter Vertrag nimmt, ist grundsätzlich zur Zahlung einer Entschädigung verpflichtet. Die Wirksamkeit des Vertrages darf nicht von einer bestimmten Höhe der Entschädigung abhängig gemacht werden.

Die Entschädigung beträgt:

- a) für Vereine der Bundesliga € 25.000,–
- b) für Vereine der 2. Bundesliga € 11.250,–

2. Entschädigung für Aufsteiger in die 2. Bundesliga

In Abweichung von dem Erfordernis des Vereinswechsels fällt eine Entschädigung für die vereinseigenen Spieler an, die für Pflichtspiele der Senioren- oder Junioren-Mannschaften des vertragschließenden Vereins oder, wenn der Vertrag mit der Tochtergesellschaft geschlossen wird, für Mannschaften des Muttervereins nicht länger als ein Jahr vor der Lizenzerteilung an den Verein (1. Juli) spielberechtigt waren.

3. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 16c der WFV-Spielordnung und des § 27 der DFB-Spielordnung entsprechend.

Reamateurisierung eines Nicht-Amateurs mit Lizenz oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, als Amateur § 16e

1. Einem Nicht-Amateur mit Lizenz, der bei einem Verein als Amateur spielen will, kann die Amateureigenschaft auf seinen Antrag zurückverliehen werden.

Die Entscheidung über den Antrag und die Spielerlaubnis obliegt dem zuständigen Mitgliedsverband des DFB, wenn der Nicht-Amateur mit Lizenz bei einem deutschen Lizenzverein unter Vertrag war.

2. Für Spieler, die von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband als Nicht-Amateure für den DFB freigegeben werden und zu einem Verein als Amateur wechseln, trifft der Kontrollausschuss des DFB die Entscheidung über die Reamateurisierung. Die Spielerlaubnis erteilt sodann der zuständige Mitgliedsverband des DFB.

3. Der Wechsel eines Nicht-Amateurs mit Lizenz oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, zu einem Verein als Amateur kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

3.1 Vom 1. Juli. bis zum 31. August (Wechselperiode I).

3.2 Vom 1. Januar bis zum 31. Januar (Wechselperiode II).

3.3 Ein Wechsel des reamateurisierten Spielers im laufenden Spieljahr ist nur möglich, wenn sein Vertrag als Nicht-Amateur mit Lizenz oder Nicht-Amateur gemäß Artikel 2, Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern zum 30. Juni beendet war.

4. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs mit Lizenz, dessen Vertrag beim abgebenden Lizenzverein beendet ist, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen.

4.1 Die Beurteilung, in welche der Wechselperioden (1. Juli bis 31. August oder 1. Januar bis 31. Januar) ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruchs beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur mit Lizenz nachgewiesen werden.

4.2 Hat ein Verein einem Nicht-Amateur mit Lizenz aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr ein Spielrecht in der nachfolgenden Wechselperiode erhalten.

4.3 Hat ein Nicht-Amateur mit Lizenz einem Verein aus wichtigem Grund gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in den Wechselperioden I und II eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung erhalten.

5. Einem Nicht-Amateur mit Lizenz, dessen Vertrag beendet ist, und der keinen Vereinswechsel vornimmt, oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraumes nachgewiesen ist.

6. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs gemäß Artikel 2 Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern, dessen Vertrag beim Verein des abgebenden Nationalverbandes beendet und der für den DFB freigegeben ist, kann in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) und in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielerlaubnis erst nach Ablauf einer Wartezeit von 30 Tagen erteilt werden. Die Frist läuft von dem Tag, an dem der Spieler sein letztes Spiel als Nicht-Amateur gemäß Artikel 2 Absatz 3 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern bestritten hat (Artikel 26 des FIFA-Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern). Als Tag des letzten Spiels gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Spieldatum bestätigt.

6.1 Die Beurteilung, in welche der beiden Wechselperioden ein Vereinswechsel fällt, richtet sich nach dem Tag des Eingangs des Spielerlaubnisanspruches beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB. Bis zum 31. August oder zum 31. Januar muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabebeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, es ist vom abgebenden Nationalverband ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung bestätigt.

7. § 16 Nummer 5 der WFV-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Verpflichtung eines Nicht-Amateurs mit Lizenz oder Nicht-Amateurs, der von einem der FIFA angeschlossenen Verband freigegeben wird, als Nicht-Amateur ohne Lizenz
§ 16f

1. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs mit Lizenz zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Nicht-Amateur ohne Lizenz in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen, ohne dass es einer Reamateurisierung nach § 16e der WFV-Spielordnung, § 29 der DFB-Spielordnung bedarf:

1.1 Der Arbeitsvertrag des Nicht-Amateurs mit Lizenz muss beendet sein.

1.2 Der Nicht-Amateur mit Lizenz wird als Nicht-Amateur ohne Lizenz verpflichtet.

1.3 Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Nicht-Amateur mit Lizenz nachgewiesen werden.

2. Bei einem Wechsel eines Nicht-Amateurs mit Lizenz zu einem Verein der Spielklassen der Regional- und Landesverbände als Nicht-Amateur ohne Lizenz in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) ist eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen zu erteilen:

2.1 Der Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur mit Lizenz muss beendet sein.

2.2 Der Nicht-Amateur mit Lizenz wird als Nicht-Amateur ohne Lizenz verpflichtet.

2.3 Es müssen sportlich triftige Gründe für den Vereinswechsel, die eine dem Verfahren nach Nummer 2.3.2 entsprechende rechtswirksame Kündigung durch den Spieler oder eine einvernehmliche Vertragsauflösung rechtfertigen, vorliegen oder der Spieler muss seinem Verein nach Nummer 2.3.2 rechtswirksam fristlos gekündigt haben. Dies gilt unabhängig vom letzten Vereinswechsel.

2.3.1 Sportlich triftige Gründe liegen insbesondere vor,

- wenn der Nicht-Amateur mit Lizenz sechs Monate nach Beendigung seines Vertrages nicht mehr gespielt hat,
- bei Einsatz des Nicht-Amateurs mit Lizenz in höchstens vier der bis zum 1. Januar ausgetragenen Pflichtspiele der laufenden Spielrunde der klassenhöchsten lizenzierten Mannschaft seines Vereins,
- bei Auflösung eines Vereins, Einstellung seines Spielbetriebs oder wegen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

2.3.2 Hat ein Nicht-Amateur mit Lizenz seinem Verein aus wichtigem Grund fristlos gekündigt und ist diese Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil oder durch gerichtlichen Vergleich als rechtswirksam anerkannt worden, kann der Spieler nur in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen.

2.3.3 Ein Nicht-Amateur mit Lizenz, der in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) oder danach keinen Vereinswechsel vorgenommen und seinen Vertrag einvernehmlich aus spieltechnischen Gründen aufgelöst hat, kann in der Wechselperiode II einen neuen Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Gründe sind schriftlich darzulegen.

2.3.4 In den Fällen von Nummern 2.3.1, 2.3.2 und 2.3.3 muss der neu abzuschließende Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des nachfolgenden Spieljahres haben. In diesem Fall ist ein Vereinswechsel in der Wechselperiode I des nachfolgenden Spieljahres ausgeschlossen.

2.4 Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein; innerhalb dieser Frist muss dem Mitgliedsverband auch die Vertragsbeendigung als Nicht-Amateur mit Lizenz nachgewiesen werden.

3. Hat ein Verein einem Nicht-Amateur mit Lizenz aus wichtigem Grund unwidersprochen fristlos gekündigt oder ist die fristlose Kündigung im staatlichen Gerichtsverfahren durch rechtskräftiges Urteil als rechtswirksam anerkannt worden, so soll der Spieler nur in begründeten Ausnahmefällen für das laufende Spieljahr in der nachfolgenden Wechselperiode einen Vertrag mit einem anderen Verein als Nicht-Amateur ohne Lizenz schließen können.
4. Einem Nicht-Amateur mit Lizenz, dessen Vertrag beendet ist und der keinen Vereinswechsel vornimmt oder von einer Tochtergesellschaft zu deren Mutterverein wechselt und als Nicht-Amateur ohne Lizenz verpflichtet wird, ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eine Spielerlaubnis mit sofortiger Wirkung zu erteilen, wenn der Antrag auf Spielerlaubnis beim zuständigen DFB-Mitgliedsverband in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar eingegangen und die Vertragsbeendigung innerhalb dieses Zeitraums nachgewiesen ist.
5. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei einer Verpflichtung als Nicht-Amateur ohne Lizenz in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB unter nachstehenden Voraussetzungen erteilt werden:

5.1 Die Freigabe des abgebenden Nationalverbandes als Nicht-Amateur muss vorliegen.

5.2 Arbeitsvertrag als Nicht-Amateur muss beendet sein.

5.3 Der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, wird als Nicht-Amateur ohne Lizenz verpflichtet.

5.4 Der Spielerlaubnisantrag muss in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August beim zuständigen Mitgliedsverband des DFB eingegangen sein. Bis zum 31. August muss zudem die Beendigung des Vertrages als Nicht-Amateur nachgewiesen werden. Als Tag der Vertragsbeendigung gilt das auf dem Internationalen Freigabeschein ausgewiesene Datum der Freigabe, es sei denn, der abgebende Nationalverband bestätigt ein früheres Datum für die Vertragsbeendigung.

6. Einem Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, kann bei der Verpflichtung als Nicht-Amateur ohne Lizenz in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Januar (Wechselperiode II) eine Spielberechtigung mit sofortiger Wirkung durch den zuständigen Mitgliedsverband des DFB nur dann erteilt werden, wenn neben den in Nummern 5.1 bis 5.4 dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen ein sportlich triftiger Grund für den Vereinswechsel, der eine Kündigung durch den Spieler oder eine einvernehmliche Vertragsauflösung rechtfertigt, vorliegt, unabhängig vom Zeitpunkt des letzten Vereinswechsels.

Ein solcher liegt vor,

- wenn der Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird, sechs Monate nach Beendigung seines Vertrages nicht mehr gespielt hat;
- bei Einsatz des Nicht-Amateurs in höchstens vier der bis zum 1. Januar ausgetragenen Pflichtspiele der laufenden Spielrunde der klassenhöchsten Mannschaft seines Vereins;
- bei Auflösung eines Vereins oder Einstellung seines Spielbetriebs.

6.1 Ein Nicht-Amateur, der von einem der FIFA angeschlossenen Nationalverband freigegeben wird und in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August (Wechselperiode I) oder danach keinen Vereinswechsel vorgenommen und seinen Vertrag einvernehmlich aus spieltechnischen Gründen aufgelöst hat, kann in der Wechselperiode II (1. Januar bis 31. Januar) einen neuen Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz mit der Folge der sofortigen Spielberechtigung schließen. Die Gründe sind schriftlich darzulegen.

6.2 In den Fällen von Nummer 6 und Nummer 6.1 muss der neu abzuschließende Vertrag als Nicht-Amateur ohne Lizenz eine Mindestlaufzeit bis zum Ende des nachfolgenden Spieljahres haben. In diesem Fall ist ein Vereinswechsel in der Wechselperiode I des nachfolgenden Spieljahres ausgeschlossen.

7. § 16 Nummer 5 der DFB-Spielordnung (Spielberechtigung für Freundschaftsspiele) gilt auch für Vereinswechsel außerhalb der Wechselperioden I und II.

Besondere Bestimmungen für die Amateurmansschaften in Leistungszentren der Lizenzligen § 16g

1. Die Spielberechtigung für Nicht-Amateure ohne Lizenz und Amateure der Amateurmansschaften in Leistungszentren der Lizenzligen nach Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut (Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung von Leistungszentren der Teilnehmer der Lizenzligen) wird durch die WFV-Geschäftsstelle erteilt; sie gilt nur für die Spielklasse, in welcher die jeweilige Mannschaft gemeldet ist. Diese Spielberechtigung wird im Spielerpass entsprechend kenntlich gemacht.

Die Beschränkung der höchstmöglichen Anzahl von Spielberechtigungen im Leistungsbereich, in der auch junge Nicht-Amateure mit Lizenz mit den vom Ligaverband erteilten Spielberechtigungen enthalten sein können, ist zu beachten; darüber hinaus können weitere Spielberechtigungen für junge Nicht-Amateure mit Lizenz (vgl. § 17a Nummer 1 Absatz 1) erteilt werden.

Wird gemäß Anhang V zur Lizenzierungsordnung im Ligastatut eine Ausnahmegenehmigung für einen ausgeschiedenen Nicht-Amateur ohne Lizenz oder Amateurs mit Spielberechtigung für den Leistungsbereich bewilligt, wird die Spielberechtigung durch die WFV-Geschäftsstelle erteilt.

2. Wenn bei WFV-Pokalspielen, bei denen der Einsatz junger Nicht-Amateure mit Lizenz nicht zulässig ist (§ 12 Nummer 1 DFB-Spielordnung, § 17a Nummer 1 WFV-Spielordnung), die Anzahl von Nicht-Amateuren ohne Lizenz und Amateuren im Leistungsbereich weniger als 16 Spieler beträgt, hat der Verein die Möglichkeit, bis zu dieser Anzahl weitere Spielberechtigungen für Nicht-Amateure ohne Lizenz oder Amateure zu beantragen; die entsprechenden Spielberechtigungen erteilt die WFV-Geschäftsstelle.
3. Für den Einsatz von Junioren der Leistungszentren gelten § 5b Nummer 7 der WFV-Spielordnung und §§ 14, 14a der WFV-Jugendordnung.
4. Zusätzliche Spielberechtigungen für Nicht-Amateure ohne Lizenz und Amateure sind unbegrenzt möglich, gelten jedoch nur für solche Spielklassen, die unterhalb derjenigen Spielklasse liegen, in der die Mannschaft im Leistungsbereich gemeldet ist.
5. Im Übrigen gelten die Regelungen des Anhangs V zur Lizenzierungsordnung des Ligastatuts, soweit Belange der Regional- und Landesverbände betroffen sind.

Fragen der Teilnahmeberechtigung

§ 17

1. Amateure und Nicht-Amateure ohne Lizenz können unter Beachtung der für den Erwerb und den Umfang der Spielberechtigung maßgebenden Vorschriften des WFV, SFV und DFB in allen Mannschaften ihres Vereines in allen Spielklassen mitwirken.

Die Spielberechtigung für vom DFB veranstaltete Bundesspiele ist in § 44 der DFB-Spielordnung geregelt, der Spielereinsatz in Mannschaften von Nicht-Amateuren mit Lizenz (Lizenzspielermannschaft) in § 53 der DFB-Spielordnung. Die §§ 11 bis 14 der DFB-Spielordnung bleiben unberührt.

2. Amateurspieler und Nicht-Amateure ohne Lizenz, die in einem Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal) in einer höheren Mannschaft ihres Vereins zum Einsatz kamen, sind für Pflichtspiele solcher Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in niedrigeren Klassen spielen, nicht uneingeschränkt teilnahmeberechtigt. Es gelten folgende Einschränkungen:

a) Nach einem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft (Herren)

Amateurspieler und Nicht-Amateure ohne Lizenz, die Stammspieler einer Lizenzspieler-Mannschaft sind, dürfen in einer Mannschaft ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielt, nicht eingesetzt werden, es sei denn, sie sind in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen der Lizenzspieler-Mannschaft (Meisterschaft und Pokal) nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz teilnahmeberechtigt gewesen wären.

Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Lizenzspieler-Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat ein Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinander folgenden Pflichtspielen seiner Lizenzspieler-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, unter entsprechender Anwendung von Absatz 2, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Lizenzspieler-Mannschaft seines Vereins.

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Lizenzspieler-Mannschaft sind Amateure und Nicht-Amateure ohne Lizenz des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Lizenzspieler-Mannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal), längstens für zehn Tage, der 1. Amateurm Mannschaft und aller anderen Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielen, nicht teilnahmeberechtigt.

Die Einschränkungen gelten nicht für Amateure und Nicht-Amateure ohne Lizenz der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften, deren 1. Amateurm Mannschaft in der Regionalliga oder Oberliga spielt. In den Spielklassen unterhalb der Oberliga gelten die Einschränkungen nicht für Amateure und Nicht-Amateure ohne Lizenz von Lizenzvereinen, wenn sie bei Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.

b) Nach einem Einsatz in einer Regionalliga- oder Oberliga-Mannschaft (Herren)

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal) einer Regional- oder Oberliga-Mannschaft sind Amateure oder Nicht-Amateure ohne Lizenz des Vereins erst nach einer Schutzfrist von zwei Tagen wieder für Pflichtspiele aller anderen Amateurm Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielen, teilnahmeberechtigt.

Die Einschränkung gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die am 1. Juli das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Anderslautende Festspielregelungen sind gem. § 11a der DFB-Spielordnung unbeachtlich.

c) Nach einem Einsatz in einer Verbandsliga- oder Landesliga-Mannschaft (Herren)

Amateurspieler und Nicht-Amateure ohne Lizenz, die Stammspieler einer Verbandsliga- oder Landesligamannschaft sind, dürfen in einer Mannschaft ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielt, nicht eingesetzt werden, es sei denn, sie sind in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der Verbandsliga- oder Landesligamannschaft nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz teilnahmeberechtigt gewesen wären.

Stammspieler ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der Verbandsliga- oder Landesligamannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Verbandsliga- oder Landesligamannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat ein Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der Verbandsliga- oder Landesligamannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, unter entsprechender Anwendung von Absatz 2, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der Verbandsliga- oder Landesligamannschaft seines Vereins.

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Verbandsliga- oder Landesligamannschaft sind Amateure und Nicht-Amateure ohne Lizenz des Vereins, auch wenn sie nicht Stammspieler der Verbandsliga- oder Landesligamannschaft sind, für das nächste Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal), längstens für zehn Tage, solcher Mannschaften des Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielen, nicht teilnahmeberechtigt.

Nach dem letzten Verbandsspiel (Meisterschaft und Pokal) der laufenden Spielrunde der Verbandsliga- oder Landesligamannschaft ihres Vereins können Spieler dieser Mannschaft nur dann in Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in niedrigeren Klassen spielen, eingesetzt werden, wenn sie an keinem der letzten vier Verbandsspiele (Meisterschaft und Pokal) der Verbandsliga- oder Landesligamannschaft mitgewirkt haben.

Die Einschränkungen gelten nicht für Amateure und Nicht-Amateure ohne Lizenz, die bei Beginn des Spieljahres (1. Juli) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie gelten auch nicht für Amateure und Nicht-Amateure ohne Lizenz von Lizenzvereinen, wenn sie bei Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.

d) Nach einem Einsatz in einer Spielklasse unterhalb der Landesliga (Herren)

Amateurspieler und Nicht-Amateure ohne Lizenz, die in einem Verbandsspiel (Meisterschaft und Pokal) einer unterhalb der Landesliga spielenden Mannschaft zum Einsatz kamen, sind für das nächste Verbandsspiel (Meisterschaft und Pokal), längstens für zehn Tage, solcher Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in niedrigeren Klassen spielen, nicht teilnahmeberechtigt.

Nach dem letzten Verbandsspiel (Meisterschaft und Pokal) der laufenden Spielrunde der höheren Mannschaft ihres Vereins (Bezirksliga oder niedrigere Spielklassen) können Spieler dieser Mannschaft nur dann in Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in niedrigeren Klassen spielen, eingesetzt werden, wenn sie an keinem der letzten vier Verbandsspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft mitgewirkt haben.

Die Einschränkungen gelten nicht für die jeweils unterste und zweitunterste Spielklasse des Bezirks und nicht für Amateure und Nicht-Amateure ohne Lizenz,

die bei Beginn des Spieljahres (1. Juli) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

e) Sonderregelungen für Relegations- oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehende Qualifikationsspiele (Herren)

In Relegationsspielen oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehenden Qualifikationsspielen dürfen Amateurspieler und Nicht-Amateure ohne Lizenz in einer Mannschaft ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielt, nur eingesetzt werden, wenn sie bereits vor dem vorletzten offiziellen Spieltag der allgemeinen Verbandsspielrunde der unteren Mannschaft nicht mehr Stammspieler der höheren Mannschaft ihres Vereins sind.

Stammspieler ist, wer in mehr als der Hälfte der ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft seines Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat ein Spieler seine Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass er in vier aufeinanderfolgenden Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob er erneut Stammspieler wurde, unter entsprechender Anwendung von Absatz 2, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft seines Vereins.

Darüber hinaus dürfen nur noch Spieler eingesetzt werden, wenn sie in keinem der letzten vier Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft mitgewirkt haben.

Die Einschränkungen gelten für alle Spielklassen ab der Verbandsliga abwärts und auch für Spieler, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Einschränkungen gelten nicht für Amateure und Nicht-Amateure ohne Lizenz von Lizenzvereinen, wenn sie bei Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 17 Nummer 3 der Spielordnung bleibt unberührt.

f) Nach einem Einsatz in der Landesliga oder höheren Spielklasse (Frauen)

Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-, Regionalliga-, Oberliga-, Verbandsliga- oder Landesligamannschaft dürfen in einer Mannschaft ihres Vereins, die in Konkurrenz in einer niedrigeren Spielklasse spielt, nicht eingesetzt werden, es sei denn, sie sind in zwei aufeinander folgenden Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) einer höheren Mannschaft des Vereins nicht zum Einsatz gekommen, obwohl sie für einen Einsatz teilnahmeberechtigt gewesen wären.

Stammspielerin ist, wer nach dem fünften Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mehr als der Hälfte der bis dahin ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft ihres Vereins eingesetzt worden ist, unabhängig von der Dauer des Einsatzes.

Hat eine Spielerin ihre Stammspielereigenschaft dadurch verloren, dass sie in zwei aufeinanderfolgenden Pflichtspielen (Meisterschaft und Pokal) der höheren

Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen ist, so zählen für die Feststellung, ob sie erneut Stammspielerin wurde, unter entsprechender Anwendung von Absatz 2, nur die ab diesem Zeitpunkt ausgetragenen Pflichtspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft ihres Vereins.

Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel (Meisterschaft und Pokal) einer höheren Mannschaft ist eine Spielerin, auch wenn sie nicht Stammspielerin der höheren Mannschaft ist, erst nach einer Schutzfrist von fünf Tagen wieder für solche Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in niedrigeren Klassen spielen, teilnahmeberechtigt.

Die Einschränkungen gelten nicht für Spielerinnen, die bei Beginn des Spieljahres (1. Juli) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie nicht für Pflichtspiele einer unteren Mannschaft des Vereins gegen eine Frauen-Bundesligamannschaft und nicht bei Freundschaftsspielen.

Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.

g) Nach einem Einsatz in einer Spielklasse unterhalb der Landesliga (Frauen)

Spielerinnen, die in einem Verbandsspiel (Meisterschaft und Pokal) einer unterhalb der Landesliga spielenden Mannschaft zum Einsatz kamen, sind für das nächste Verbandsspiel (Meisterschaft und Pokal), längstens für fünf Tage, solcher Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in niedrigeren Klassen spielen, nicht teilnahmeberechtigt.

Nach dem letzten Verbandsspiel (Meisterschaft und Pokal) der laufenden Spielrunde einer höheren Mannschaft ihres Vereins (Bezirksliga oder niedrigere Spielklassen) können Spielerinnen dieser Mannschaft nur dann in Mannschaften ihres Vereins, die in Konkurrenz in niedrigeren Klassen spielen, eingesetzt werden, wenn sie an keinem der letzten zwei Verbandsspiele (Meisterschaft und Pokal) der höheren Mannschaft mitgewirkt haben.

Die Einschränkungen gelten nicht für Spielerinnen, die bei Beginn des Spieljahres (1. Juli) das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vorschriften a) bis g) gelten nur für die jeweilige Saison. Verstöße gegen diese Vorschrift werden nur auf Einspruch eines Betroffenen oder auf Antrag eines Beauftragten des Verbandsvorstandes für die Sportrechtsprechung verfolgt. Ein solcher Einspruch ist gebührenfrei, jedoch kostenpflichtig.

Die Bestimmungen über die Spielmanipulation (vgl. § 17d Nummer 2 Spielordnung) bleiben unberührt.

3. An Aufstiegsspielen, Relegationsspielen oder über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehenden Qualifikationsspielen darf kein Spieler teilnehmen, der zu einem Verein übergetreten ist und der nicht mindestens an zwei Spielen der ersten Mannschaft dieses Vereins der allgemeinen Verbandsspielrunde teilgenommen hat oder nicht für mindestens zwei Spiele der allgemeinen Verbandsspielrunde spielberechtigt gewesen wäre.

Der Verbandsvorstand kann von dieser Vorschrift befreien, wenn zwischen dem Ende der allgemeinen Verbandsspielrunde und dem Beginn der Aufstiegsspiele, Relegations- oder sonst über den Rahmen der allgemeinen Verbandsspielrunde hinausgehenden

Qualifikationsspielen ein Zeitraum von zwei Monaten liegt und die Spielberechtigung vor diesem Zeitraum in Kraft getreten ist. Aufstiegsspiele, Relegations- oder sonstige Qualifikationsspiele gelten, auch wenn sie den Beginn des neuen Spieljahres überschreiten, als zum alten Spieljahr gehörig.

§ 17 Nummer 2 Buchst. e) der Spielordnung bleibt unberührt.

Spielerlaubnis in Amateurmansschaften von Lizenzvereinen

§ 17a

1. In Pokalspielen auf DFB-Ebene und in Meisterschaftsspielen der ersten Amateurmansschaft ihres Vereins in allen Spielklassen sowie in Spielen der WFV-Auswahlmannschaften dürfen Nicht-Amateure mit Lizenz, die mit Beginn des Spieljahres am 1. Juli das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

Darüber hinaus dürfen bis zu drei Nicht-Amateure mit Lizenz, die am 1. Juli das 24. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt und im Spiel eingesetzt werden. Diese Regelung gilt nicht für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.

2. Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Regionalliga- oder Oberliga-Mannschaft eines Lizenzvereins müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens sechs Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1. Juli das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darunter mindestens drei Spieler, die am 1. Juli das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.
3. In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Regionalliga- oder Oberliga-Mannschaft eines Lizenzvereins dürfen

im Spieljahr 2002/2003: nicht mehr als sechs Nicht-EU-Ausländer

im Spieljahr 2003/2004: nicht mehr als vier Nicht-EU-Ausländer

ab Spieljahr 2004/2005: nicht mehr als drei Nicht-EU-Ausländer

auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.

Diese Bestimmung gilt nicht bezüglich so genannter Fußballdeutscher. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Nicht-EU-Ausländer, die eine Spielberechtigung erst in der zweiten Wechelperiode erhalten (1. Januar bis 31. Januar), dürfen in der Regionalliga und Oberliga in der laufenden Saison nicht eingesetzt werden.

4. Die Bestimmungen des Abschnittes II. der Rahmenbedingungen für die Oberligen bleiben unberührt.

5. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des Junioren-Vereinspokals dürfen Nicht-Amateure mit Lizenz ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1. Januar besitzen.
6. In Freundschaftsspielen von Amateurmannschaften dürfen Nicht-Amateure mit Lizenz in unbegrenzter Zahl eingesetzt werden.
7. Im Übrigen richtet sich die Spielerlaubnis für Nicht-Amateure mit Lizenz nach den Bestimmungen der Lizenzierungsordnung im Ligastatut. Die Ausstellung eines Spielerpasses ist nicht erforderlich. Die Teilnahmeberechtigung muss jedoch in anderer Weise nachgewiesen werden (§ 27 SpO).

Spielerlaubnis in der Regionalliga § 17b

In Regionalliga-Mannschaften können Nicht-Amateure ohne Lizenz, Amateure und Nicht-Amateure mit Lizenz eingesetzt werden.

1. Nicht-Amateure ohne Lizenz

Voraussetzung für die Zulassung zum Spielbetrieb in der Regionalliga ist, dass der Verein bei der zuständigen Regionalliga-Geschäftsstelle nachweist, dass er selbst oder seine Tochtergesellschaft, die am Spielbetrieb der Lizenzligen teilnimmt, zwölf deutsche Nicht-Amateure ohne Lizenz verpflichtet hat.

Hat ein Verein der Regionalliga für die Dauer von drei Monaten weniger als diese zwölf Nicht-Amateure ohne Lizenz nachgewiesen, so muss die Zulassung zum Spielbetrieb der Regionalliga entzogen werden.

Lizenzvereine, die mit ihrer Amateurmannschaft an einer Regionalliga teilnehmen, müssen die Spielberechtigung von zwölf deutschen Nicht-Amateuren (mit oder ohne) Lizenz für die Regionalliga nachweisen. Der zweite Absatz gilt entsprechend.

2. Amateure

An Spielen einer Regionalliga-Mannschaft dürfen Amateure teilnehmen, die für Meisterschaftsspiele einer aufstiegsberechtigten Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt sind.

3. Nicht-Amateure mit Lizenz

Für Nicht-Amateure mit Lizenz gelten die Regelungen in § 12 Nummer 1 der DFB-Spielordnung.

4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

4.1 Amateur-Vereine

Spieljahr 2003/2004

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Regionalliga-Mannschaft eines Amateurvereins müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1. Juli das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darunter mindestens ein Spieler, der am 1. Juli das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aufgeführt werden.

Ab dem Spieljahr 2004/2005

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Regionalliga-Mannschaft eines Amateurvereins müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens sechs Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die am 1. Juli das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darunter mindestens zwei Spieler, die am 1. Juli das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.

4.2 Lizenzvereine

Der Einsatz von für eine DFB-Auswahl spielberechtigten Spielern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nummer 2 der DFB-Spielordnung geregelt.

5. Spielerlaubnis von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern

5.1 Amateurvereine

In jedem Meisterschafts- und DFB-Pokalspiel einer Regionalliga-Mannschaft dürfen nicht mehr als sechs Nicht-EU-Ausländer auf dem Spielbericht unter den 18 teilnahmeberechtigten Spielern aufgeführt werden.

Diese Bestimmung gilt nicht für sogenannte Fußballdeutsche. Fußballdeutscher ist, wer die letzten fünf Jahre, davon mindestens drei Jahre als Juniorenspieler, ununterbrochen für deutsche Vereine spielberechtigt war.

Bei inländischen Nationalitäten-Vereinen sind Spieler dieser Nationalität von der Beschränkung nach dem ersten Absatz ausgenommen.

5.2 Lizenzvereine

Die Spielerlaubnis von Nicht-EU-Ausländern und Nicht-Europäern bei Lizenzvereinen ist in § 12 Nummer 3 der DFB-Spielordnung geregelt.

6. Pokalspiele gegen Lizenzspieler-Mannschaften

Die Einschränkungen der Nummern 4 und 5 gelten nicht für Amateurvereine bei Vereins-Pokalspielen des DFB auf DFB-Ebene gegen Lizenzspieler-Mannschaften.

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen § 17a und § 17b der WFV-Spielordnung § 17c

1. Verstöße gegen § 17a Nummern 1 bis 4 der WFV-Spielordnung (§ 12 Nummern 1, 2 und 3 der DFB-Spielordnung; Abschnitt II. der Rahmenbedingungen für die Oberligen) sowie gegen § 17b Nummern 4, 5 und 6 der WFV-Spielordnung (§ 12a Nummern 4, 5

und 6 der DFB-Spielordnung) oder Abschnitt II. Nummer 2 der Rahmenbedingungen für die Oberligen sind von den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände des DFB als unsportliches Verhalten zu ahnden.

Für die Oberliga Baden-Württemberg zuständig ist in erster Instanz das Berufungsgericht der Oberliga und als Rechtsmittelinstanz das DFB-Bundesgericht.

2. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen:

Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit null Punkten und 0:2 Toren gegen den Verein, der den Verstoß begangen hat, gewertet. Ist das tatsächliche Spielergebnis für ihn ungünstiger, verbleibt es bei diesem.

Für den gegnerischen Verein bleibt die Spielwertung unberührt.

3. Als Strafen sind im Falle des Verschuldens insbesondere zusätzlich zulässig:

- a) Geldstrafe bis zu 10.000 Euro
- b) Punktabzug

4. Die Überprüfung der Verstöße erfolgt von Amts wegen aufgrund der Durchsicht der Spielberichte durch die spielleitende Stelle oder auf Anzeige eines betroffenen Vereines oder auf Einspruch des Spielgegners.

5. Eine Spielwertung als spieltechnische Rechtsfolge oder ein Punktabzug ist ausgeschlossen, wenn die Verfahrenseinleitung gem. Nummer 4 beim zuständigen Rechtsorgan nicht binnen zwei Wochen nach dem jeweiligen Spieltag erfolgt ist.

Spielmanipulation § 17d

Manipulation von Spielen (§ 20a Strafbestimmungen) ist insbesondere

1. das Versprechen, Gewähren oder Fordern von Prämien, um von dritter Seite Einfluss auf den Spielausgang zu nehmen; dies gilt auch für Siebprämien;
2. der sonstige Versuch der sportwidrigen Einflussnahme auf den Spielausgang, z.B. durch den Einsatz mehrerer Spieler in einer unteren Mannschaft in der offenkundigen Absicht, sich in einer speziellen Wettbewerbssituation einen sportwidrigen Vorteil zu verschaffen.

Spielmanipulation wird nur auf Einspruch eines Betroffenen verfolgt. Der Einspruch ist gebühren- und kostenpflichtig (§ 13 RVO, §§ 12 und 13 FinO). In Ausnahmefällen kann das Verfahren auch ohne Einspruch von Amts wegen aufgenommen werden.

Doping § 17e

Doping ist verboten. Die näheren Einzelheiten bleiben unter Beachtung von § 5 der DFB-Spielordnung einer weiteren Beschlussfassung vorbehalten.

Insolvenz eines Vereines

§ 17f

1. Die klassenhöchste Herren- oder Frauen-Mannschaft eines Vereins, über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder bei dem die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.
2. Die von einer solchen Mannschaft ausgetragenen oder noch auszutragenden Spiele werden nicht gewertet.

Dies gilt nicht, wenn die Entscheidung über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder seine Ablehnung nach dem letzten Spieltag, aber vor Ende des Spieljahrs (30. Juni), getroffen wird.

3. Scheidet diese Mannschaft vor oder während der laufenden Spielzeit aus dem Spielbetrieb aus, gelten die für diesen Fall vorgesehenen Bestimmungen (vgl. § 4 Nummer 15a der WFV-Spielordnung).
4. Wird die klassenhöchste Mannschaft vor dem ersten Pflichtspiel des neuen Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogen und für die folgende Spielzeit nicht mehr zum Spielbetrieb gemeldet, so hat dies auf die Spielklassenzugehörigkeit der anderen Mannschaften des Vereins keine Auswirkung.
5. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht für die Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen.

Verzicht, Rücktritt von Spielen

§ 18

Während der Verbandsspielrunde darf ein Verein nur mit Genehmigung der spielleitenden Behörde auf die Austragung eines oder mehrerer Spiele verzichten oder von den weiteren Spielen zurücktreten. Diese Genehmigung muss versagt werden, wenn durch den Verzicht ein Einfluss auf eine Meisterschaft, einen Abstieg oder sonst auf einen Platz in der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, ausgeübt wird. Bleibt ein Verein trotz verweigerter Genehmigung bei seinem Verzicht oder Rücktritt, so ist er zu bestrafen, insbesondere kann er vom Vorstand in die nächstniedrige Klasse versetzt werden. Ebenso scheiden seine unteren Mannschaften aus den Verbandsspielen bzw. aus dem Pokalwettbewerb aus. In jedem Fall des Rücktritts werden von der spielleitenden Behörde die bereits ausgetragenen Spiele aus der Wertung gestrichen. Im Übrigen gelten für jeden Fall des Verzichts und Rücktritts die üblichen Schadenersatzbestimmungen.

Spielverlustklärung

§ 19

Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten Spielern oder mit Spielern, die für die Mannschaft, in der sie eingesetzt waren, keine Teilnahmeberechtigung hatten, so wird das betreffende Spiel ihm mit 0:3 Toren als verloren und dem Gegner mit 3:0 als gewonnen angerechnet. Das gleiche gilt, wenn er ein Spiel abbricht oder einen Spielabbruch verschuldet, absichtlich oder fahrlässig nicht oder nicht rechtzeitig mit sieben Spielern, bei 7er-Mannschaften mit fünf Spielern, antritt oder auf ein Spiel verzichtet. Das betreffende Spiel wird dann nicht mit 3:0 Toren als gewonnen bzw. verloren gewertet, wenn die Tordifferenz im Falle eines Spielabbruches beim Abbruch des Spieles bzw. im Falle fehlender Spiel- oder Teilnahmeberechtigung am Ende des Spieles günstiger als 3:0 war. In diesen Fällen erfolgt die Wertung entsprechend dem Stand beim Abbruch bzw. entsprechend dem tatsächlichen Spielausgang. Aufgrund dieser Vorschrift kann ein Spiel auch beiden Vereinen für verloren gewertet werden.

Ist eine Spielerlaubnis ohne Schuld des belasteten Vereines durch die zuständige Behörde irrtümlich erteilt worden, so ist ein von ihm verlorenes Spiel seinem Ausgang entsprechend zu werten. Gleiches gilt für ein gewonnenes oder unentschieden gespieltes Spiel, es sei denn, der Spielgegner beantragt beim zuständigen Staffelleiter eine Spielwiederholung. In diesem Fall ist das jeweilige Spiel neu anzusetzen. In dem Wiederholungsspiel darf derjenige Spieler nicht eingesetzt werden, wegen dessen unberechtigtem Mitwirken das Verfahren durchgeführt wurde. Dem Verein, der den Irrtum der Behörde erkennt und ihn zu seinem Vorteil ausnützt, wird gemäß Absatz 1 das betreffende Spiel als verloren gewertet.

Die Antragsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt am Tage nach der Absendung der Entscheidung, durch die festgestellt wird, dass die Spielerlaubnis ohne Schuld des belasteten Vereins irrtümlich erteilt worden ist. Die Entscheidung ist allen Vereinen der betroffenen Staffel zuzustellen.

Hat ein nicht spielberechtigter oder teilnahmeberechtigter Spieler wiederholt an Verbandsrundenspielen in Konkurrenz teilgenommen und ist der Verein in der Lage nachzuweisen, dass er nicht wider besseres Wissen oder nicht grob fahrlässig gehandelt hat, so soll ihm nur das erste gewonnene oder unentschiedene Spiel als verloren angerechnet werden; für die weiteren Spiele gelten die Bestimmungen des Absatzes 2.

Der schuldhafte Verein hat die dem Gegner etwa entstandenen Unkosten jeglicher Art auf Antrag zu ersetzen. Handelt es sich um ein Spiel auf einem fremden Platz, so hat er für die etwa entgangenen Reineinnahmen auf Antrag Ersatz zu leisten. Die Ersatzleistung kann auch in der Verpflichtung zu einem Freundschaftsspiel bestehen.

Spielerlaubnisgesuch mit falschen Angaben

§ 20

Ein Verein ist für die in einem Spielerlaubnisgesuch gemachten Angaben voll verantwortlich. Eine mit falschen Angaben erteilte Spielerlaubnis, insbesondere unter Verschweigen der früheren Zugehörigkeit zu einem Verein, der Mitglied eines der FIFA angeschlossenen Verbandes ist, ist nichtig. Sie gilt als nicht erteilt. Ein Verein hat die satzungsgemäßen Folgen zu tragen, wenn er sich durch einen Spieler bei Vereinseintritt täuschen ließ und ihm ohne Nachprüfung der Identität - notfalls im Wege des Aufgebotsverfahrens - Glauben geschenkt hat.

Sucht bei einem Verein ein unbekannter Spieler um Aufnahme nach, so kann der Verein beim Verbandsvorstand das auf 3 Wochen befristete öffentliche Aufgebot zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Aufnahme beantragen.

Bleibt das Aufgebot ohne Widerspruch, so sind Aufnahme und die erworbenen Mitgliederrechte gültig. Das Aufgebot von Spielern ist bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen. Dem Antrag muss der Nachweis über die Einzahlung der Aufgebotsgebühr (§ 14 FinO) für jeden einzelnen Spieler beiliegen, andernfalls wird der Antrag nicht behandelt. Vor und Zuname, Geburtsort und Geburtsdatum sowie letzter Aufenthaltsort des Spielers sind anzugeben.

Spieljahr § 21

Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Feldverweis und Vorsperre § 22

Wenn ein Spieler nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der gelben Karte ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen und für den Rest der Spielzeit dieses Spieles gesperrt.

Bei einem Feldverweis auf Dauer (rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Sportgericht automatisch gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer besonderen Benachrichtigung bedarf. Der vom Platz gestellte Spieler oder dessen Verein kann sich unaufgefordert innerhalb von drei Tagen dem zuständigen Sportgericht gegenüber zu dem Vorfall äußern.

Ausführungsbestimmungen zu § 22 der Spielordnung:

Diese Regelungen gelten auch für junge Nicht-Amateure mit Lizenz, die in zulässiger Weise in einer Amateurmansschaft eingesetzt werden (vgl. § 17a WFV-Spielordnung, § 1 Nummern 2 und 3 sowie § 12 DFB-Spielordnung).

Absatz 1 gilt nicht für den Jugendspielbetrieb; dort wird weiterhin der Feldverweis auf Zeit praktiziert (vgl. § 30 WFV-Jugendordnung).

Spielfeld, Erste Hilfe, Sicherheit § 23

Das Spielfeld muss vom WFV zugelassen sein. Sollten sich gegenüber einer früheren Abnahme Änderungen irgendwelcher Art ergeben, so sind diese der spielleitenden Behörde sofort schriftlich bekanntzugeben.

Die zur Austragung des Spieles bestimmten Plätze sind nach den Fußballregeln zu zeichnen und nebst den erforderlichen Gerätschaften in gebrauchsfähigen Zustand zu setzen.

Verantwortlich für die Herrichtung und Ballgestaltung (mindestens 2 Bälle) ist der Platzverein, auch wenn er den Platz von einem anderen Verein oder einer Gemeinde gemietet hat.

Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in Erster Hilfe ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften, zu stellen.

Platzordner müssen bei Bedarf in genügender Anzahl aufgeboten werden und sind mit entsprechenden Armbinden kenntlich zu machen.

Der Verbandsvorstand und der Verbandsspielausschuss können für alle Verbandsspiele, die Bezirksvorsitzenden für Spiele auf Bezirksebene, die Überwachung und Aufsicht eines Spieles durch einen Beauftragten anordnen. Weiter kann der Verbandsspielausschuss die Vereine spielklassenbezogen dazu verpflichten, einen Sicherheitsbeauftragten zu benennen. Näheres enthält das Merkblatt für die Durchführung einer Platzaufsicht.

Spielkleidung

§ 24

Die Vereine sind verpflichtet, sich rechtzeitig Sicherheit über die von dem jeweiligen Gegner benützte Spielkleidung zu verschaffen und bei gleicher oder ähnlicher Kleidung eine Einigung herbeizuführen. Im Falle der Nichteinigung ist der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet. Bei Spielen auf neutralem Platz entscheidet die spielleitende Behörde über einen etwa notwendigen Wechsel der Spielkleidung.

Schwarze Spielkleidung bleibt dem Schiedsrichter vorbehalten.

Die Vereine müssen bei allen in Konkurrenz spielenden Mannschaften die Trikots ihrer Spieler einheitlich mit Rückennummern versehen. Die im Spielbericht angegebene Rückennummer muss in jedem Fall mit der Rückennummer auf der Spielkleidung übereinstimmen. Die Spielkleidung der Spieler darf nur den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Nummer des Spielers tragen. Werbung auf der Spielkleidung ist nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes zulässig. Über diese Genehmigung einschließlich der Dauer wird eine Genehmigungskarte ausgestellt, die dem Schiedsrichter zusammen mit den Spielerpässen unaufgefordert vorzulegen ist. Der Name des Spielers darf zusätzlich zur Rückennummer auf der Rückseite des Trikots angebracht werden.

Ausführungsbestimmung zu § 24 Absatz 3 der Spielordnung:

1. Jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft darf auf der Trikotvorderseite für bis zu vier Partner oder Produkte werben. Pro Spiel darf jedoch nur Spielkleidung mit Werbung für einen Partner oder ein Produkt getragen werden.

Für jeden Werbeträger ist ein gesonderter Antrag auf Genehmigung bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Entsprechendes gilt für mehrere Produkte desselben Werbeträgers.

Die Genehmigung erfolgt befristet auf längstens vier Jahre.

Die Genehmigungsgebühr pro Antrag beträgt 30 Euro für Herren, Frauen, Senioren, und 15 Euro für Mannschaften des Jugendbereichs, für einen Verlängerungsantrag jeweils 10 Euro.

2. Werbung auf dem Trikotärmel ist grundsätzlich nur für einen gemeinsamen Liga-, Spielklassen- oder Wettbewerbs-Sponsor zulässig.

Die Entscheidung darüber, ob von der Möglichkeit eines gemeinsamen Sponsors Gebrauch gemacht wird, gibt die spielleitende Behörde jeweils am 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt. Wird kein gemeinsamer Sponsor benannt, kann jeder Verein dieser Spielklasse oder in diesem Wettbewerb für seine betreffende Mannschaft einen eigenen Werbepartner für die Ärmelwerbung haben. Dieser darf nur für ein Produkt bzw. ein Symbol werben.

Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (bis zum Spieljahresende) erteilt.

Die Genehmigungsgebühr pro Antrag beträgt 20 Euro für Herren, Frauen, Senioren und 10 Euro für Mannschaften des Jugendbereichs, für einen Verlängerungsantrag jeweils 10 Euro.

- Die Werbegenehmigung gilt nur für diejenige Mannschaft, für die sie beantragt wurde und für die die Werbegenehmigungskarte ausgestellt ist. Wollen mehrere Mannschaften desselben Vereins für denselben Werbeträger und dasselbe Produkt Werbung tragen, so verbleibt es für eine Mannschaft bei der vorstehenden Gebühr. Für jede weitere Mannschaft wird eine Werbegenehmigungskarte mit einer ermäßigten Gebühr in Höhe von je 10 Euro ausgestellt.

Bei Änderung des Werbeaufdrucks ist eine neue Genehmigung zu beantragen.

Im Übrigen sind die vom DFB erlassenen Allgemeinen Vorschriften zur Genehmigung von Werbung auf der Spielkleidung zu beachten.

Spielbetrieb

§ 25

Jeder Verein ist verpflichtet, rechtzeitig zu den angesetzten Verbandsspielen anzutreten.

Ein schuldhaftes Nichtantreten und ein nicht genehmigter Spielverzicht werden gemäß den Strafbestimmungen bestraft. Die Spielwertung ergibt sich aus § 19 der Spielordnung.

Zulassung zum Verbandsspielbetrieb

§ 26

- Voraussetzung für die Teilnahme eines Vereins an der Verbandsspielrunde ist die fristgemäße Meldung der Mannschaften mittels der von der Verbandsgeschäftsstelle zu beziehenden Meldebögen.
- Die Meldebögen sind lückenlos auszufüllen. Nachträgliche Änderungen sind unverzüglich sowohl der Verbandsgeschäftsstelle als auch dem Bezirksvorsitzenden oder Bezirksjugendleiter zu melden.
- Terminwünsche sind vor Beginn der Verbandsspielrunde vorzubringen. Spätere Wünsche können im allgemeinen nicht berücksichtigt werden.
- Bei der Meldung zu den Verbandsspielen muss folgender Nachweis geführt werden:
 - Vereine der Kreisliga A mindestens eine Jugendmannschaft,
 - Vereine der Bezirksliga mindestens zwei Jugendmannschaften,
 - Vereine der Landesliga und Verbandsliga mindestens drei Jugendmannschaften, davon mindestens eine A- oder B-Jugendmannschaft,
 - Vereine der Oberliga und Regionalliga mindestens vier Jugendmannschaften, davon mindestens eine A- oder B-Jugendmannschaft,
 - Vereine der Frauen-Landesliga mindestens eine Mädchenmannschaft.
- Die Nichterfüllung der in Nummer 4 genannten Verpflichtung wird gemäß § 8 der Strafbestimmungen geahndet.
- Das Soll an Jugendmannschaften ist nur dann erfüllt, wenn die erforderliche Zahl von Mannschaften bis zum 1. Mai des laufenden Spieljahres am Spielbetrieb teilgenommen hat.

7. Spielgemeinschaften werden nur einem der daran beteiligten Vereine angerechnet, bei den Herren darüber hinaus nur Vereinen der Kreisliga A, Bezirksliga und Landesliga. Die Bestimmung der Anrechnung bleibt den beteiligten Vereinen überlassen.
8. Die Verpflichtung zur Erfüllung des Jugendmannschaftssolls gilt erstmals im Spieljahr 1995/96.
9. Die gemäß § 8 der Strafbestimmungen eingehenden Geldbußen sind an die in der Jugendarbeit besonders förderungswürdigen Vereine auszuschütten. Die Entscheidung darüber trifft der Verbandsvorstand auf Vorschlag des Verbandsjugendausschusses.
10. Für Frauen-Regionalliga-, -Oberliga- und -Verbandsligamannschaften gilt § 47 Nummer 8 Absatz 1 der Spielordnung.

Ausführungsbestimmung zu § 26 der Spielordnung:

Als Jugendmannschaft im Sinne von Nummer 4 Buchst. a) bis d) gelten Junioren- und Juniorinnen-Mannschaften.

Nachweis der Spielberechtigung § 27

Vor jedem Verbands- oder Freundschaftsspiel sind dem Schiedsrichter vom Platzverein das mit der Aufstellung beider Mannschaften versehene Spielberichtsformular und von beiden Vereinen die Spielerpässe unaufgefordert vorzulegen. Bei Fehlen eines mit dem Vereinsstempel versehenen Lichtbildes im Spielerpass oder bei Fehlen des Spielerpasses hat der betreffende Spieler ebenfalls unaufgefordert einen mit einem Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis vorzulegen. In Ausnahmefällen kann der Spielerpass oder der Lichtbildausweis bis unmittelbar nach Spielende beigebracht und unaufgefordert dem Schiedsrichter vorgezeigt werden. Für die Vorlage vorschriftsmäßiger Spielerpässe sind die Vereine verantwortlich.

Spieler, auch Auswechselspieler, deren Spielerpass fehlt, deren Spielerpass kein Lichtbild enthält oder in deren Spielerpass das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist und die dem Schiedsrichter auch keinen anderen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis vorlegen, sind nicht teilnahmeberechtigt.

Das Fehlen von Spielerpässen bzw. die Vorlage von Spielerpässen, die kein Lichtbild enthalten oder in denen das Lichtbild nicht mit dem Vereinsstempel versehen ist, hat eine Geldbuße gemäß § 11a der Strafbestimmungen zur Folge, wenn der Spieler spielberechtigt war und sich vorschriftsmäßig ausgewiesen hat. Im Falle fehlender Spiel- oder Teilnahmeberechtigung erfolgt eine Ahndung gemäß § 19 der Spielordnung und § 14 der Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen zu § 27 der Spielordnung:

Bei Senioren-Freundschaftsspielen brauchen keine Spielerpässe vorgelegt werden.

Auf die in Satz 2 geforderte Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild wird im Jugendspielbetrieb verzichtet. Dagegen hat jeder Jugendliche, für den kein gültiger Spielerpass vorgelegt werden kann, auf dem Spielberichtsformular mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben.

Spieltag, Spielverbot

§ 28

Die Verbandsspiele finden grundsätzlich am Sonntag, Samstag oder an Feiertagen statt. Auf die besonderen Belange des Jugendspielbetriebes ist Rücksicht zu nehmen. Die spielleitende Behörde ist berechtigt, Spiele der Verbandsliga auch auf einen Wochentag anzusetzen. Bei Terminmangel können auch Spiele aller anderen Spielklassen auf einen Wochentag angesetzt werden, wenn vor Rundenbeginn ein entsprechender Mehrheitsbeschluss der beim Staffeltag anwesenden Vereine erfolgt. Ob bei Spielen der Verbandsliga an Wochenenden samstags oder sonntags gespielt wird, entscheidet der Platzverein; eine insoweit vom Platzverein getroffene Entscheidung ist nachträglich nur abänderbar, wenn der Staffelleiter zustimmt.

Die Spiele der beiden letzten Spieltage einer Staffel sind grundsätzlich zeitgleich anzusetzen. Der letzte Spieltag ist für alle Spielklassen von der Verbandsliga bis zur Kreisliga C gleich. Er wird vom Vorstand auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses unter Berücksichtigung des Rahmenterminplanes festgesetzt.

Der Vorstand ist berechtigt, an einzelnen Tagen und für einzelne Gebiete Spielverbot zu erlassen. Der Vorstand kann auch die Austragung eines Freundschaftsspiels verbieten, wenn durch letzteres ein Verbands- oder Repräsentativspiel beeinträchtigt wird.

Fußballspiele zwischen Frauen- und Herren-Mannschaften sind genehmigungspflichtig.

Vereins- und Verbandspokalspiele

§ 29

Pokalturniere, die von einem Verein durchgeführt werden, bedürfen der vorherigen Genehmigung. Das Nähere regeln die vom Verbandsspielausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen für Pokalturniere.

Bei Privatpokalturnieren sind auf Dauer des Feldes verwiesene Spieler für weitere Spiele des Turniers nicht mehr teilnahmeberechtigt und bis zur Entscheidung durch das zuständige Sportgericht auch für alle anderen Spiele automatisch gesperrt. Ausgenommen hiervon sind E- und F-Jugendliche, die wegen absichtlichen Handspiels des Feldes verwiesen wurden. Spieler, die nach einer vorhergehenden Verwarnung vom Schiedsrichter durch Vorweisen der gelben und roten Karte des Feldes verwiesen wurden, sind nur für den Rest der Spielzeit des betreffenden Spiels gesperrt.

Mannschaften, die einen Spielabbruch verschulden, sind von der weiteren Teilnahme automatisch ausgeschlossen.

Für Fußballspiele und Fußballturniere in der Halle sind die vom Verbandsspielausschuss erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen maßgebend. Fußballturniere in der Halle, die von einem Verein durchgeführt werden, sind genehmigungspflichtig.

Für Verbandspokalspiele sind die vom Verbandsspielausschuss zu Beginn jeden Spieljahres zu erlassenden Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Ausführungsbestimmung zu § 29 der Spielordnung:

Freizeitfußballturniere einschließlich Hallenturniere, die von einem Verein veranstaltet werden, sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch beim Referenten für Breiten- und Freizeitsport des Bezirks anzumelden.

Abstellung von Spielern

§ 30

Jeder Verein ist verpflichtet, für Repräsentativspiele Spieler abzustellen. Ein Verein, der für ein solches Spiel einen Spieler abstellen muss, hat das Recht, ein auf den Spieltag des Repräsentativspieles oder auf den folgenden Tag oder, im Falle eines Vorbereitungslehrganges, während der Dauer des Lehrganges angesetztes Verbandsspiel verlegen zu lassen. Der Verein muss den Antrag auf Verlegung unverzüglich nach Kenntnis seiner Verpflichtung zur Abstellung schriftlich bei der zuständigen spielleitenden Behörde stellen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, kann er nachträglich keine Wiederholung des ausgetragenen Spieles verlangen.

Die Spieler sind verpflichtet, einer an sie gerichteten Aufforderung, an einem Repräsentativspiel oder einem Auswahllehrgang teilzunehmen, Folge zu leisten.

Kommt ein Spieler einer derartigen Aufforderung ohne triftige und rechtzeitig bekannt gegebene Gründe nicht nach, so kann er und, soweit der Verein das Verhalten des Spielers zu vertreten hat, auch der Verein bestraft werden. Der Spieler ist außerdem für den Spieltag des Repräsentativspieles, den folgenden Tag sowie, im Falle eines Vorbereitungslehrganges, für die Dauer des Lehrganges für andere Spiele nicht teilnahmeberechtigt.

Entscheidungsspiele, Elfmeterschießen

§ 31

Alle Endspiele und Entscheidungsspiele finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt, es sei denn, die beteiligten Vereine einigen sich auf einen bestimmten Platz. Näheres regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen.

Entscheidungsspiele werden bei unentschiedenem Ausgang am Ende der regulären Spielzeit 2 x 15 Minuten verlängert. Diese Zeit wird ohne Verlassen des Spielfeldes und nach neuerlicher Seitenwahl sofort nachgespielt. Ist der Ausgang wiederum unentschieden, entscheidet ein Elfmeterschießen. Die Einzelheiten legt der Verbandsspielausschuss in Durchführungsbestimmungen fest.

Durchführungsbestimmungen für das Elfmeterschießen

Für die Spielentscheidung durch Elfmeterschießen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Schiedsrichter bestimmt das Tor, auf das alle Torschüsse ausgeführt werden.
- b) Der Schiedsrichter wirft eine Münze und die Mannschaft, deren Spielführer die Wahl gewinnt, entscheidet, ob sie den ersten Schuss abgeben will.
- c) Für die Ausführung der Torschüsse können nur die Spieler herangezogen werden, die sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befinden, mit der Ausnahme, dass ein Auswechselspieler den Torwart ersetzen kann, wenn dieser während der Ausführung der Torschüsse verletzt wird und wegen der Verletzung nicht mehr als Torwart

weilerspielen kann, vorausgesetzt, seine Mannschaft hat noch nicht die volle Anzahl der Auswechselspieler eingesetzt.

- d) Beide Mannschaften haben abwechselnd je 5 Torschüsse auszuführen. Die Torschüsse werden nicht fortgesetzt, wenn eine Mannschaft so viele Tore erzielt hat, dass sie als Gewinner fest steht.
- e) Wenn beide Mannschaften nach der Ausführung von je fünf Torschüssen die gleiche Anzahl von Toren erzielt haben, werden die Torschüsse in der gleichen Reihenfolge fortgesetzt, bis eine Mannschaft bei gleicher Anzahl von Torschüssen ein Tor mehr als die andere erzielt hat.
- f) Jeder Torschuss muss von einem anderen Spieler ausgeführt werden. Erst wenn alle teilnahmeberechtigten Spieler einer Mannschaft einschließlich Torwart oder des Spielers, der ihn ersetzt hat (Buchstabe c), je einen Torschuss ausgeführt haben, darf ein Spieler der gleichen Mannschaft einen zweiten Torschuss ausführen.
- g) Wenn eine Mannschaft das Spiel mit mehr Spielern als die gegnerische Mannschaft beendet, ist deren Zahl auf die Zahl der gegnerischen Mannschaft zu reduzieren. Der Mannschaftsführer muss dem Schiedsrichter den Namen und die Nummer der ausgeschlossenen Spieler mitteilen.
- h) Jeder Spieler, der sich am Ende der Spielverlängerung im Spiel befand, darf den Platz des Torwarts einnehmen.
- i) Alle Spieler - mit Ausnahme des Schützen und der beiden Torwarte - sollen sich, während die Torschüsse ausgeführt werden, im Mittelkreis aufhalten.
- j) Vor Beginn der Schüsse von der Strafstoßmarke muss der Schiedsrichter dafür sorgen, dass von jeder Mannschaft gleich viele Spieler im Anstoßkreis sind und die Schüsse ausführen.
- k) Der Torwart der Mannschaft, die den Torschuss ausführt, muss außerhalb des Strafraumes stehen, und zwar hinter der parallel zur Torlinie verlaufenden Strafraumlinie, mindestens 9,15 m von der Strafstoßmarke entfernt.
- l) Die Mannschaft ist Sieger, die beim Elfmeterschießen die meisten Tore erzielt hat, wobei Absatz d) zu beachten ist.

Freundschaftsspielverkehr

§ 32

Freundschaftsspielabschlüsse sollen schriftlich vorgenommen und bestätigt werden. Erfolgt eine Absage ohne wichtigen Grund, so ist der absagende Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet.

In Freundschaftsspielen können auf Antrag des betroffenen Vereins Spieler anderer Vereine eingesetzt werden, soweit dem die Wettbewerbsbestimmungen nicht entgegenstehen. Dem Antrag an den Verbandsspielausschuss ist die schriftliche Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen; bei Spielern anderer Mitgliedsverbände der FIFA ist für den Fall der Nichtvorlage der Zustimmung oder bei Zweifel an der Zustimmung des Vereins die Einwilligung des zuständigen Nationalverbandes erforderlich.

Für Spiele mit ausländischen Mannschaften ist über den WFV die Genehmigung des DFB einzuholen.

Ausführungsbestimmung zu § 32 Absatz 2 der Spielordnung:

Bei Freundschaftsspielen, bei denen Spieler verschiedener Vereine eingesetzt werden, dürfen in einer Mannschaft höchstens acht Spieler aus anderen Vereinen gleichzeitig mitwirken.

Unkosten bei Spielausfällen

§ 33

- a) Kommt infolge höherer Gewalt ein Verbandsspiel, für das notwendige Aufwendungen irgendwelcher Art erwachsen sind, nicht zum Austrag, so sind diese Aufwendungen von beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen. Als anrechnungsfähige Aufwendungen gelten für den Platzverein: die ortsüblichen Kosten für Reklame (Nachweis ist erforderlich), Kassierer und Ordnungsdienst sowie die Schieds- und Schiedsrichter-Assistentenspesen. Für den reisenden Verein: die notwendigen Fahrtkosten.
- b) Ist ein Verein zu einem Vorspiel auf fremdem Platz nicht angetreten, so hat er beim Rückspiel auf seinem Platz dem Gegner die Hälfte der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen, es sei denn, dass er zu einem Schadenersatz aus dem Vorspiel verurteilt wurde.
- c) Vereine, die aus einem nichtigen Grunde oder wegen erfolgter Sperre zu einem Verbandsspiel nicht antreten bzw. nicht antreten können, haben dem Gegner neben dem Ersatz der entstandenen und nachgewiesenen Unkosten bei dadurch ausgefallenen Auswärtsspielen noch den Durchschnitt der Einnahmen (Eintrittsgelder) aus den 5 vorangegangenen Verbandsrundenspielen zu erstatten.

Spielabrechnung bei Wiederholungsspielen

§ 34

Wird ein Verbandsspiel wiederholt, so hat der Platzverein dem Gegner nach Maßgabe des beim zweiten Spiel etwa erzielten Reinerlöses (Bruttoeinnahmen abzüglich Auslagen) die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten. Ein noch verbleibender Überschuss wird auf beide Teile je zur Hälfte verteilt. Werden die entstehenden notwendigen Fahrtkosten durch den Reinerlös nicht gedeckt, so haben die beiden Vereine den Fehlbetrag je zur Hälfte zu tragen. Ist jedoch die Wiederholung des Spieles durch Verschulden eines Vereins herbeigeführt, so trifft der Fehlbetrag diesen allein.

Die Bestimmung kommt nur dann in Anwendung, wenn der Platzverein schon beim ersten Spiel Einnahmen erzielt hat und durch das Wiederholungsspiel nochmals in den Genuss der Einnahmen kommen würde.

Spielabrechnung bei Entscheidungsspielen

§ 35

Bei Entscheidungsspielen auf neutralem Platz ist bei der Verteilung der Einnahmen zu beachten: Aus der Bruttoeinnahme erhält der Platzverein 10 Prozent Miete, dann sind zu kürzen: die ortsüblichen Reklamekosten, die Schieds- und Schiedsrichter-Assistentenspesen, Umsatzsteuer, 10 Prozent Verbandsabgabe und evtl. Vergnügungssteuer. Der Restbetrag ist unter den beiden spielenden Vereinen gleichmäßig zu verteilen. (Fahrtkostenersatz für die spielenden Mannschaften fällt also weg, der neutrale Platz ist für beide Mannschaften möglichst zentral zu wählen.)

Spielabrechnung bei Platzsperrespielen

§ 36

Bei Austragung eines Platzsperrespieles auf neutralem Platz gelten für die Abrechnung folgende Bestimmungen:

Der Platzverein erhält für Platzmiete einschließlich der Kosten für den Platzaufbau, die Ballgestellung, die Abstellung von Kassier- und Ordnungsleuten 20 Prozent der Bruttoeinnahmen.

Von den Bruttoeinnahmen sind weiter abzusetzen: die Umsatzsteuer, die Reklamekosten (Nachweis ist erforderlich), die Schieds- und Schiedsrichter-Assistentenspesen sowie die dem Landesverband des gesperrten Vereins zustehende prozentuale Spielabgabe. Einen noch verbleibenden Restbetrag erhält der Verein, dessen Platz gesperrt ist. Die Mitglieder des Platzvereins und der beiden spielenden Vereine haben vollen Eintritt zu zahlen. Der gesperrte Verein hat seinem Gegner die durch einen längeren Reiseweg etwa entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.

Für ein etwaiges Defizit haftet der gesperrte Verein.

Ausführungsbestimmung zu den §§ 33, 34, 35 und 36 der Spielordnung:

Soweit Fahrtkosten abzurechnen sind, ist der reisende Verein berechtigt, pro gefahrenem Kilometer (kürzester Reiseweg) 0,60 Euro geltend zu machen. Dabei bleibt unberücksichtigt, mit wie vielen Personen und Fahrzeugen und mit welchem Verkehrsmittel er reist.

Schiedsrichtergestellung

§ 37

1. Jedes Spiel soll von einem geprüften und unbeteiligten Schiedsrichter geleitet werden.
2. Jeder Verein hat für jede von ihm zu den Verbandsrundenspielen gemeldete Mannschaft (einschließlich Reserven, Frauen, Senioren, 7er- und 11er-Mannschaften der Jugend) vor Beginn des Spieljahres einen Schiedsrichter zu stellen. Ausgenommen hiervon sind D-, E- und F-Junioren- sowie Juniorinnen-Mannschaften. Bei Vereinen der Landesliga und aller höheren Spielklassen (Herren), bei Vereinen der Frauen-Bundesliga und -Regionalliga sowie der A- und B-Junioren-Regionalliga, A-Junioren-Oberliga und der A-Junioren-Verbandsstaffel erhöht sich die Zahl der zu stellenden Schiedsrichter um weitere zwei je Mannschaft dieser Spielklassen.
3. Schiedsrichter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist, wer nach erfolgter Anerkennung (§ 6 der Schiedsrichterordnung) während des laufenden Spieljahres mindestens
 - a) 15 Spiele geleitet hat, oder
 - b) 20 Spielbeobachtungen durchführte, oder
 - c) 10 Spiele geleitet und 10 Spielbeobachtungen durchgeführt hat,

und außerdem die Teilnahme an mindestens vier Lehrabenden nachweisen kann.

Statt Spielbeobachtungen können Betreuungen von Schiedsrichter-Neulingen erfolgen.

Diese Verpflichtung gilt auch für Schiedsrichterobleute und -lehrwarte.

Schülerschiedsrichter sowie Jungschiedsrichter bis 18 Jahre müssen nur mindestens 12 Spiele geleitet haben und die Teilnahme an mindestens vier Lehrabenden nachweisen können; Stichtag ist der 1. Juli (wer am 1. Juli das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).

4. Verstöße gegen die Verpflichtung nach Nummer 2 werden nach § 11 der Strafbestimmungen geahndet.

Schiedsrichtereinteilung

§ 38

Die Aufstellung der Schiedsrichter und – soweit verbandsseitig zu stellen – der Schiedsrichter-Assistenten zu den Verbandsspielen erfolgt durch die Schiedsrichterausschüsse im Einvernehmen mit den spielleitenden Behörden. Für alle Freundschaftsspiele, an denen Mannschaften in Konkurrenz beteiligt sind, ist bei dem zuständigen Schiedsrichter-Gruppenobmann rechtzeitig ein Schiedsrichter anzufordern.

Die Kosten für die Schiedsrichter und die beauftragten Schiedsrichter-Assistenten trägt der Platzverein.

Ausbleiben des Schiedsrichters

§ 39

Tritt bei einem Verbandsspiel der aufgestellte Schiedsrichter zur festgesetzten Zeit nicht an, so müssen sich die Vereine ernstlich bemühen, einen anderen Schiedsrichter zu finden. Ein anerkannter unbeteiligter Schiedsrichter, der sich zur Verfügung stellt, darf von keiner Seite abgelehnt werden. Stehen mehrere unbeteiligte, anerkannte Schiedsrichter zur Verfügung, müssen sich die beiden Vereine auf einen dieser Schiedsrichter einigen. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet das Los. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften gilt das Spiel für den oder die ablehnenden Vereine als verloren.

Die Vereine können sich auf einen beteiligten oder nicht anerkannten Schiedsrichter einigen. Wird wegen Fehlens eines unbeteiligten oder anerkannten Schiedsrichters ein Freundschaftsspiel ausgetragen, ist die Einigung auf ein Freundschaftsspiel vor dem Spiel schriftlich niederzulegen. Unterbleibt die schriftliche Festlegung, dann wird das Spiel im Zweifelsfall als Verbandsspiel gewertet. Über die Spielwertung entscheidet in jedem Fall die spielleitende Behörde.

Treten die verbandsseitig zu stellenden Schiedsrichter-Assistenten oder einer davon nicht an, so ist der Schiedsrichter des Spiels verpflichtet, unter den etwa zufällig als Zuschauer anwesenden Schiedsrichtern und dem Schiedsrichter des Vorspiels Ersatz zu suchen. Gelingt dies nicht oder nur zum Teil, sind die Schiedsrichter-Assistenten wie folgt zu stellen:

- a) bei Fehlen von zwei Schiedsrichter-Assistenten stellt jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistenten,
- b) bei Fehlen eines Schiedsrichter-Assistenten stellt der Platzverein den Ersatz.

Demjenigen Verein, der dieser Pflicht nicht genügt, gilt das Spiel als verloren.

Bei Spielabbruch durch einen Verbandsschiedsrichter darf kein anderer Verbandsschiedsrichter das Spiel fortsetzen.

Pflichten des Schiedsrichters

§ 40

Der Schiedsrichter soll mindestens eine dreiviertel Stunde vor Spielbeginn anwesend sein. Er hat vor Spielbeginn den ordnungsmäßigen Aufbau des Spielfeldes, die Beschaffenheit der Spielgeräte, die Kleidung der Mannschaften und die Spielberechtigung der Spieler anhand der Spielerpässe und der Mannschaftsaufstellung genau zu prüfen. Er muss den Spielberichtsbogen ausgefüllt spätestens am Tage nach dem Spiel an die spielleitende Behörde einsenden.

Ein zu spät kommender Schiedsrichter kann nur im Einverständnis beider Spielführer und nur bis zur Halbzeit ein bereits begonnenes Spiel übernehmen und fortsetzen.

Der Schiedsrichter hat alle mit dem Spiel zusammenhängenden Vorgänge wie Spielzeit, Ergebnis, Schiedsrichter-Assistent, Hinausstellungen, Verwarnungen, Unfälle, fehlende Pässe, Ausschreitungen der Zuschauer usw. zu melden. Im Unterlassungsfalle macht er sich strafbar.

Schuldhaftes Nichterscheinen des Schiedsrichters

§ 41

Entsteht durch das Nichterscheinen eines Schiedsrichters ein Schaden, so kann bei Vorliegen einer Schuld dieser Schiedsrichter zu ganzem oder teilweisem Ersatz des Schadens herangezogen werden.

Gestellung von Schiedsrichter-Assistenten

§ 42

Für die Spiele der Landesliga und aller höheren Spielklassen (Herren) sowie auf besondere Anordnung des Verbandsspielausschusses sind neutrale Schiedsrichter-Assistenten zu stellen. Bei Freundschaftsspielen, an denen Mannschaften ab der Landesliga an aufwärts beteiligt sind, können neutrale Schiedsrichter-Assistenten gestellt werden. Bei allen anderen Spielen hat jeder Verein einen Schiedsrichter-Assistenten zu stellen.

Einnahmeregeln bei Verbandsspielen

§ 43

Bei allen Verbandsspielen verbleibt die Einnahme dem Platzverein, soweit die Spielordnung oder die Durchführungsbestimmungen für bestimmte Spiele oder für einen bestimmten Wettbewerb keine Sonderregelung vorsehen.

Spiele mit erhöhtem Risiko

§ 44

(1) Spiele mit erhöhtem Risiko sind Spiele, bei denen aufgrund allgemeiner Erfahrung oder aktueller Erkenntnisse die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine besondere Gefahrenlage eintreten wird.

(2) Die Feststellung, dass ein Spiel mit erhöhtem Risiko gegeben ist, obliegt dem Verbandsspielausschuss auf Anregung der Vereine oder der Sicherheitsorgane. Dieser hat die Entscheidung frühestmöglich nach Anhörung der Sicherheitsorgane – insbesondere des Einsatzleiters der Polizei – zu treffen und teilt seine Entscheidung den Vereinen unverzüglich mit. Dasselbe gilt, wenn einer entsprechenden Anregung des Gastvereins oder der Sicherheitsorgane nicht entsprochen wurde.

(3) Bei Spielen mit erhöhtem Risiko sind die allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen. Der Verbandsspielausschuss kann eine Sicherheitsaufsicht anordnen.

(4) Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen zu erwägen:

- Begrenzung des Verkaufs der Eintrittskarten für die Stehplatzbereiche,

- strikte Trennung der Anhänger in den Zuschauerbereichen durch

Zuweisung von Plätzen entgegen dem Aufdruck auf den Eintrittskarten (zwangsweise Kanalisierung),

Einrichten und Freihalten sogenannter „Pufferblöcke“ (Freiblöcke zwischen gefährdeten Zuschauerbereichen),

Verstärkung des Ordnungsdienstes, insbesondere an den Zu- und Ausgängen der Zuschauerbereiche, im Innenraum der Platzanlage und zwischen den Anhängern verfeindeter Zuschauergruppen,

- striktes Freihalten der Auf- und Abgänge in den Zuschauerbereichen,

- Bewachung der Platzanlage mindestens in der Nacht vor der Veranstaltung,

- rechtzeitige Information der Zuschauer über den „Ausverkauf“ eines Spiels,

- Begleitung der Gästefans durch Ordner des Gastvereins,

- Einsatz des Stadionsprechers des Gastvereins.

(5) Sind schwerwiegende Sicherheitsbeeinträchtigungen zu erwarten, kann die Platzanlage für ein oder mehrere bestimmte Spiele vom Verbandsspielausschuss gesperrt oder das Spiel verlegt werden.

(6) Die Entscheidung des Verbandsspielausschusses hat auch eine Regelung darüber zu enthalten, wer die Kosten der einzelnen angeordneten Maßnahmen zu tragen hat.

Spieleraustausch

§ 45

Bei allen Verbandsspielen der Herren können während der vollen Spieldauer (einschließlich einer etwaigen Verlängerung) drei Spieler ausgetauscht werden. Bei allen Verbandsspielen der Frauen können während der vollen Spieldauer (einschließlich einer etwaigen Verlängerung) vier Spielerinnen ausgetauscht werden.

Ausgewechselte Spieler oder Spielerinnen können nicht wieder in die Mannschaft genommen werden. Spieler oder Spielerinnen, die des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden.

Ausführungsbestimmungen zu § 45 der Spielordnung:

Auf dem Spielbericht sind in der Regel die Namen der vorgesehenen Auswechselspieler aufzuführen. Die Auswechselspieler nehmen an der Passkontrolle teil; sie gehören zur Mannschaft und unterliegen der Machtbefugnis des Schiedsrichters. In Ausnahmefällen können auch andere Auswechselspieler eingesetzt werden.

Diese sind verpflichtet, vor dem Eintritt in das Spiel dem Schiedsrichter unaufgefordert den Spielerpass vorzuzeigen. Bei Fehlen des Spielerpasses gilt § 27 der Spielordnung entsprechend.

Auswechselspieler können mit Zustimmung des Schiedsrichters während einer Spielunterbrechung in Höhe der Mittellinie in das Spiel eintreten. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spieleraustausch im Spielbericht zu vermerken. Ein Spieler, der nur für „Freundschaftsspiele“ Spielerlaubnis besitzt (vgl. § 16 Nummer 5 der WFV-Spielordnung), darf in einem Meisterschaftsspiel nicht als Auswechselspieler eingesetzt werden.

Bezüglich des Festspielens im Sinne des § 17 Nummer 2 der Spielordnung zählt jeder Einsatz in einem Verbandsspiel (Meisterschaft und Pokal), gleichgültig für welchen Zeitraum der Spieler eingesetzt war.

Der Spielführer

§ 46

Jede Mannschaft hat einen Spielführer zu benennen. Er ist durch eine sich von der Farbe des Trikots unterscheidende Armbinde zu kennzeichnen. Der Spielführer ist auf dem Spielberichtsbogen einzutragen.

Der Spielführer hat die Aufgabe, einerseits alle mit dem Spiel zusammenhängenden Belange seiner Mannschaft dem Schiedsrichter gegenüber zu vertreten, und andererseits den Schiedsrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen und über ein sportlich einwandfreies Verhalten seiner Mannschaft zu wachen.

Scheidet der Spielführer während des Spiels aus irgendeinem Grund aus, ist ein Ersatzmann zu benennen.

Berechtigte Anliegen und Rückfragen über getroffene Entscheidungen und Maßnahmen kann der Spielführer in angemessener Form beim Schiedsrichter vorbringen. Der Schiedsrichter hat den Spielführer als verantwortlichen Helfer zu betrachten. Er unterrichtet ihn von wichtigen Vorgängen und zieht ihn zur Mitarbeit heran. Der Spielführer hat den Schiedsrichter auch nach Beendigung des Spieles zu unterstützen.

Frauenfußballspielbetrieb

§ 47

1. Für den Frauenfußballspielbetrieb gelten die Ordnungen des Württembergischen Fußballverbandes, soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind.
2. Spielerinnen von Frauenmannschaften müssen mindestens dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang angehören. Näheres regelt § 14 der Jugendordnung.

Für den Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften gelten die für den Jugendfußball gültigen besonderen Vorschriften entsprechend. Für den Spielbetrieb von Frauenmannschaften gelten die für Herrenmannschaften gültigen Ordnungen einschließlich der Strafbestimmungen, und zwar auch für diejenigen Spielerinnen von Frauenmannschaften, die dem älteren B-Juniorinnen-Jahrgang angehören.

3. Die Spielzeit beträgt für Frauenmannschaften 2 x 45 Minuten, für B-Juniorinnen 2 x 40 Minuten, für C-Juniorinnen 2 x 35 Minuten und für D-Juniorinnen 2 x 30 Minuten. Fußballspiele der Frauen und Juniorinnen sollen nur bei guten Platzverhältnissen ausgetragen werden.
4. Über die Zulassung von Frauenmannschaften zum Spielbetrieb entscheidet auf Antrag der Verbandsvorstand. Der Antrag ist vom Mitgliedsverein des WFV zu stellen. Mit dem Antrag auf Zulassung zum
 - a) Verbandsrundenspielbetrieb (Feld) sind mindestens 15 Spielerpässe von spielberechtigten Spielerinnen,
 - b) Hallenspielbetrieb mindestens 10 Spielerpässe von spielberechtigten Spielerinnen vorzulegen.

Jede Frauenmannschaft soll von einer weiblichen Person betreut werden.

5. An Frauenfußballspielen können nur Spielerinnen teilnehmen, die Mitglied eines Vereins sind. Jede Spielerin muss im Besitz einer von der WFV-Passstelle erteilten Spielerlaubnis sein.
6. Vereine, die selbst nicht über eine genügende Anzahl von Spielerinnen verfügen, können mit einem anderen Verein eine Spielgemeinschaft bilden. Die Genehmigung hierzu erteilt der Verbandsspielausschuss jeweils für ein Spieljahr. Entsprechende Anträge sind vor Beginn der Verbandsspielrunde zu stellen. Die für einen der beiden beteiligten Vereine ausgestellten Spielerpässe werden nicht auf die Spielgemeinschaft umgeschrieben.

Spielgemeinschaften können nur in der untersten Spielklasse spielen. Wird eine Spielgemeinschaft Meister ihrer Staffel, so besteht weder für die Spielgemeinschaft noch für einen der beteiligten Vereine ein Aufstiegsrecht. In diesem Fall geht das Aufstiegsrecht auf den nächstplatzierten aufstiegsberechtigten und aufstiegsbereiten Verein über.

7. Im Verbandsgebiet werden für Frauenfußballmannschaften Verbandsrundenspiele in folgenden Spielklassen durchgeführt:
 - a) Verbandsliga
 - b) Landesliga
 - c) Regionenliga
 - d) Bezirksliga
 - e) Kreisliga

Die Oberliga Baden-Württemberg der Frauen ist eine gemeinsame Spielklasse des Württembergischen Fußballverbandes, des Badischen Fußballverbandes und des Südbadischen Fußballverbandes. Die drei Verbände haben einen Vertrag geschlossen, der die Abwicklung des Spielbetriebs einschließlich des Auf- und Abstieges, der Rechtsprechung sowie der Gestellung von Schieds- und Schiedsrichter-Assistenten regelt.

Der bestplatzierte württembergische Verein der Oberliga Baden-Württemberg ist Württembergischer Frauenfußballmeister.

Jeder Verein der Oberliga und Verbandsliga muss mindestens eine Mädchenmannschaft melden und diese am Spielbetrieb teilnehmen lassen.

Die Regionalliga Süd der Frauen (2003/2004) ist eine Einrichtung des Süddeutschen Fußballverbandes (SFV). Die Abwicklung des Spielbetriebes regelt der SFV.

Die Bundesliga und 2. Bundesliga (ab 2004/2005) der Frauen sind Einrichtungen des Deutschen Fußball-Bundes (DFB). Die Abwicklung des Spielbetriebs regelt der DFB.

8. Die Verbandsliga spielt mit 11 Vereinen. Die Landesliga spielt in zwei Staffeln mit je 11 Vereinen.

Aus der Verbandsliga steigen die zwei letztplatzierten Vereine in die nachgeordneten Landesliga-Staffeln ab. Aus den beiden Landesliga-Staffeln steigen jeweils die drei letztplatzierten Vereine in die Regionalliga ab und die Meister in die Verbandsliga auf.

Falls mehr als drei Vereine aus der Verbandsliga bzw. aus den Landesliga-Staffeln ausscheiden, befindet der Verbandsspielausschuss über die Zusammensetzung dieser Staffeln im folgenden Spieljahr.

9. Die Regionalliga spielt in sechs Staffeln mit jeweils 9 Mannschaften. Die Bezirksliga spielt in zwölf Staffeln mit jeweils 8 Mannschaften.

Aus den Regionalligen steigen jeweils die zwei letztplatzierten Mannschaften in die Bezirksliga ab und die Meister in die Landesliga auf. Aus den Bezirksligen steigen jeweils die zwei letztplatzierten Mannschaften in die Kreisliga ab und die Meister in die Regionalliga auf.

10. Der Verbandsspielausschuss befindet vor dem jeweiligen Spieljahr im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Frauensport über die Zusammensetzung der Region- und Bezirksliga-Staffeln nach geographischen Gesichtspunkten. Entsprechendes gilt, wenn aus einer Staffel aus irgendwelchen Gründen mehr Mannschaften als vorgesehen ausscheiden.

Das Spielsystem der Kreisliga wird im Einvernehmen mit dem Verbandsspielausschuss vom jeweiligen Bezirksvorstand festgelegt.

11. Alle Endspiele und Entscheidungsspiele werden bei einem unentschiedenen Ausgang am Ende der regulären Spielzeit 2 x 15 Minuten verlängert. Steht auch danach kein Sieger fest, so entscheidet ein Elfmeterschießen.

12. Die Bestimmungen über die gelb-rote Karte und den Feldverweis auf Dauer (§ 22 der Spielordnung) gelten auch für den Frauenfußballspielbetrieb.

13. Auf Verbands- und Bezirksebene werden Meisterschaften im Hallenfußball der Frauen durchgeführt. Die Bezirke ermitteln die Bezirksmeister. Auf Verbandsebene wird der Württembergische Hallenmeister ausgespielt.

Die Durchführung obliegt auf Verbandsebene dem Verbandsspielausschuss, auf Bezirksebene dem Bezirksvorstand. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit können der Verbandsspielausschuss und der Bezirksvorstand die Ausrichtung der Hallenmeisterschaft oder von Spieltagen der Hallenmeisterschaft auf einen oder mehrere Vereine übertragen.

Maßgebend sind die jeweilige Ausschreibung, die vom Verbandsspielausschuss erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Fußballspiele in der Halle sowie die für die jeweilige Veranstaltung vom Verbandsspielausschuss oder Bezirksvorstand erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen. Die vom Bezirksvorstand erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung des Verbandsspielausschusses.

Während des gesamten Wettbewerbs auf Bezirksebene dürfen Spielerinnen nur in einer Mannschaft eingesetzt werden.

Ausführungsbestimmung zu § 47 Nummer 4 der Spielordnung:

Es sind mindestens 15 Spielerpässe (Feld) oder mindestens 10 Spielerpässe (Hallenspielbetrieb) von spielberechtigten Spielerinnen vorzulegen, die nicht älter als 32 Jahre sind (Geburtsjahrgang).

Seniorenspielbetrieb

§ 48

Für Fußballspiele und -turniere der Senioren, die 30 Jahre (Geburtsjahrgang) und älter sind, gelten die Ordnungen des Verbandes nur dann, wenn es sich um einen in der Zuständigkeit des Verbandsspielausschusses organisierten Wettbewerb handelt. In allen anderen Fällen gehört der Seniorenfußball zum Freizeitsport.

Freizeitfußball

§ 49

Für den Freizeitfußball gelten die Satzung und Ordnungen des Verbandes mit der Maßgabe, dass die besonderen Belange des Freizeitfußballs, insbesondere seine Eigenständigkeit und die aufgelockerte Gestaltung seines Spielbetriebs und seiner Organisation zu berücksichtigen sind.

Für die Organisation und Durchführung von Spielen und Turnieren ist die jeweilige Ausschreibung maßgebend. Für Meisterschaften und Pokalwettbewerbe im Freizeitligafußball sind die vom Ausschuss für den Breiten- und Freizeitsport erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Ausführungsbestimmung zu § 49 der Spielordnung:

Freizeitfußballturniere einschließlich Hallenturniere, die von einem Verein veranstaltet werden, sind nicht genehmigungspflichtig, jedoch beim Referenten für Breiten- und Freizeitsport des Bezirks anzumelden.

Meldung von Spielergebnissen

§ 50

Die Platzvereine sind verpflichtet, das Spielergebnis unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Spielende, an die dafür vom Verbandsvorstand benannte Stelle zu melden (Herren, Frauen, Freizeitliga).

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung wird gem. § 5 der Strafbestimmungen und gegebenenfalls gem. § 25 der Rechts- und Verfahrensordnung geahndet.